

KOPIE
COPIA

Wien, am 09.12.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-

UW.4.1.12/0259-
I/6/2010

Mag. Heike Rudoba / 2306
Heike.Rudoba@lebensministerium.at

Lebenswertes Wipptal und Bürgerinitiative Stop BBT, Berufungen gegen wasserrechtliche Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009 und vom 09.06.2009 wegen wasserrechtlicher Bewilligung „Brenner Basistunnel“ nach dem 3. Abschnitt des UVP-G, wasserrechtlicher Berufungsbescheid des BMLFUW

BESCHEID

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet als Berufungsbehörde gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 zuletzt, geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, und gem. § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009, wie folgt:

I.)

Der Berufungshauptantrag der berufenden Partei Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck, gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, und die Eventualanträge werden abgewiesen; anlässlich der Berufung wird der erstinstanzliche Bescheidabspruch wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

„Die Einwendungen der Personengruppe Lebenswertes Wipptal werden zurückgewiesen.“

II.)

Der Berufungshauptantrag der berufenden Partei Bürgerinitiative Stop BBT, vertreten durch Herrn Klaus Schuster, D. Sailerweg 12, I-39049 Wiesen/Pfisch, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck, gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, und die Eventualanträge werden abgewiesen; anlässlich der Berufung wird der erstinstanzliche Bescheidabspruch wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

„Die Einwendungen der Personengruppe Bürgerinitiative Stop BBT werden zurückgewiesen.“

III.)

Die Berufung der berufenden Partei Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, vertreten durch Mag. Reinhard Ster Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck, gegen den Bescheid des LH Tirol vom 09.06.2009, Zlen. IIIa1-W-37.101/93, W-37.102/80, W-37.103/80, wonach gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1991 von Amts wegen die aufschiebende Wirkung der Berufungen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol mit Teilbescheid vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, ausgeschlossen wurde, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Gliederung:

I. Sachverhalt

I.1. Berufungssachen und Säumnisbeschwerden

I.2. Wasserrechtliches (Teil-)Genehmigungsverfahren nach UVP-G

I.2.a. Erstinstanzlicher wasserrechtlicher Teilbescheid des LH vom 16.04.2009

I.2.b. Erstinstanzlicher Bescheid des LH vom 09.06.2009 wegen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 66 Abs 2 AVG)

I.3. Berufungsvorbringen gegen den Teilbescheid des LH vom 16.04.2009

I.3.1. Hauptantrag - Unzuständigkeitseinrede

I.3.2. Parteistellung der Berufungswerberinnen

1.3.2.1. Lebenswertes Wipptal

1.3.2.2. Bürgerinitiative Stop BBT

I.3.3. Eventualantrag wegen Kundmachungsfehler

I.3.4. Eventualanträge wegen Projektsabweisung und Zurückverweisung (§ 66 Abs 2 AVG)

I.4. Wasserrechtliches Berufungsverfahren

I.5. UVP- Verfahren des BMVIT und Konsultationen mit der Republik Italien

I.5.a. Kundmachung und Notifizierung des UVP - Projektes

1.5.b. Keine Stellungnahme der Berufungswerberinnen im UVP- Verfahren

1.5.c. Auswirkungen auf italienisches Staatsgebiet durch den Tunnelvortrieb auf österreichischem Gebiet

1.5.d. UVP der Republik Italien

II. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat als Berufungsbehörde erwogen:

II.1. Berufungsgegenstand und anzuwendende Rechtsvorschriften

II.2. Überblick innerstaatliche Rechtslage: UVP für Hochleistungsstrecken, 3. Abschnitt UVP-G

II.2.1. Instrumente der UVP und Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung im Überblick

II.2.1.a. Zuständigkeit

II.2.1.b. UVP und Projektsangaben

II.2.1.c. Prozessabschnitt Öffentlichkeitsbeteiligung – gerichtliche Anfechtungsbefugnis

II.2.1.d. Umweltverträglichkeitsgutachten und Ermittlungskonzentration im UVP - Verfahren des BMVIT

II.2.2. Konsequenzen des innerstaatlichen Modells: Vorgelagerte UVP und parallel laufende teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren

II.2.2.a. Berücksichtigungsgebot und Koordinationsverpflichtung

II.2.2.b. Grenzen der Zulässigkeit von Einwendungen in den parallel geführten Genehmigungsverfahren

II.2.2.c. Berücksichtigungsgebot iSd UVP-RL

II.2.2.d. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beteiligung der „betroffenen“ Öffentlichkeit und gerichtliche Anfechtungsbefugnis

II.3. Parteistellung und Rechts- und Parteifähigkeit der Berufungswerberinnen

II.3.1. Österreichisches Rechtsschutzsystem

II.3.2. Konzept des österreichischen UVP-G

II.4.1 Spruchpunkt I) Lebenswertes Wipptal

II.4.2. Spruchpunkt II) Bürgerinitiative Stop BBT

II.4.2.a. Einwand – ausländische Bürgerinitiative

II.4.2.b. Einwand – ausländische Umweltorganisation

II.4.2.c. Einwand - Nachbarbegriff

II.5. Einwand Parteiengehör und mangelhaftes Gutachten

II.6. Einwand: Unionskonformität

II.6.1. Einwand Anfechtungsbefugnis, EuGH vom 15.10. 2009, C-263/08, Djurgården-Lilla

II.6.1 a. Innerstaatliches Rechtsschutzsystem

II.6.1.b. Rechtsträgereigenschaft von Personengruppen

II.6.1.c. Vorgelagerte UVP und maßgeblicher Konstituierungszeitpunkt

II.6.2. Einwand: Abstellen auf „Staatsbürgerschaft“

II.7. Berufungshauptantrag: Einwand der Unzuständigkeit

II.7.1. Wasserrechtliche Zuständigkeitstatbestände §§ 99 Abs 1 lit a, 100 Abs 1 lit e WRG

II.7.2. Auswirkungen des Tunnelvortriebs auf österreichischer Seite auf die Gewässer Italiens

II.8. Einwand EuGH-Vorlageverfahren wegen „grenzüberschreitender“ UVP

II.8.1. Völkerrechtliche Ausgangspunkte

II.8.2. Espoo-Konvention

II.8.3. Einwand grenzüberschreitende UVP –Kundmachung in Südtiroler Tageszeitungen

II.8.4. Einwand: Art 7 Abs 3 lit b UVP- RL

II.8.5. Einwand Trassenfestlegung auf italienischem Staatsgebiet

II.8.6. Einwand Trassenfestlegung auf österreichischem Staatsgebiet

II. 9. Erledigung der Eventualanträge gem. Spruchpunkt I. und II.

III. Spruchpunkt III.

I. Sachverhalt

I.1. Berufungssachen und Säumnisbeschwerden

Vorauszuschicken ist, dass wegen ihres sachlichen Zusammenhangs folgende Verwaltungssachen zur gemeinsamen Erledigung I. und II. sowie III. verbunden werden:

Mit den Spruchpunkten I. und III. werden die Berufungen der berufenden Partei Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck,

- unter I. gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72,
- unter III. gegen den Bescheid des LH Tirol vom 09.06.2009, Zlen. IIIa1-W-37.101/93, W-37.102/80, W-37.103/80,

entschieden; damit werden die von der Beschwerdeführerin Lebenswertes Wipptal beim Verwaltungsgerichtshof zu den dortigen Zlen. Zl. 2010/07/121-4 und 2010/07/122-4 protokollierten Säumnisbeschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in den zuvor angeführten Berufungssachen erledigt.

Mit Spruchpunkt II. wird die Berufung der berufenden Partei Bürgerinitiative Stop BBT, vertreten durch Herrn Klaus Schuster, D. Sailerweg 12, I-39049 Wiesen/Pfitsch, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck, gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, entschieden; damit wird die von der Beschwerdeführerin Bürgerinitiative Stop BBT beim Verwaltungsgerichtshof zu dortiger Zl. 2010/07/0103-2 protokollierte Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in der zuvor angeführten Berufungssache erledigt.

I.2. Wasserrechtliches (Teil-)Genehmigungsverfahren nach UVP-G

I.2.a. Erstinstanzlicher wasserrechtlicher Teilbescheid des LH vom 16.04.2009

Mit Schriftsatz vom 29.09.2008 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (im Folgenden: mitbeteiligte Partei), Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Hager, beim Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde für das Verfahren Wasserrecht gemäß §§ 16 und 24 Abs. 3 UVP-G 2000 beantragt die wasserrechtliche Bewilligung in Verbindung mit § 127 Abs.1 lit. a WRG für nachstehende Tatbestände zu erteilen:

- a.) nach § 40 Abs. 2 WRG für die zeitweilige und ständige Entwässerung von Flächen in Karst- oder Kluftgrundwasserkörpern durch die Stollenbauten und die Tunnelanlage
- b.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Vorfluters Sill im Gebiet der Marktgemeinde Steinach Ortsteil Wolf durch die Ausleitung Zugangstunnel Wolf im Bau der BBT
- c.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Vorfluters Sill in Innsbruck KG Vill durch die Ausleitung Zugangstunnel Ahrental im Bau des BBT
- d.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Vorfluters Sill in Innsbruck (am Ausgang der Sillschlucht) durch die Ausleitung Erkundungsstollen Innsbruck-Ahrental im Bau- und – in geänderter Lage – aus dem Entwässerungsstollen im Betrieb
- e.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Vorfluters Aldranser Bach in Innsbruck-Rosau aus der Einleitung Zugangstollen Ampass im Bau und im Betrieb
- f.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Vorfluters Inn in Tulfes aus dem Rettungsstollen Umfahrung Innsbruck im Bau und im Betrieb unter Mitbenutzung der Entwässerungsanlagen des ÖBB-Inntaltunnels
- g.) nach § 32 WRG für die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers aus Niederschlagswasser der Baustraße Ampass und der Inntalautobahn in diesem Abschnitt über ein Versickerungsbecken mit Notüberlauf in den Inn
- h.) nach § 34 Abs.2 WRG in Verbindung mit der Verordnung LGBl.Nr. 26/1992 (Wasserschongebiet Rastplattenquelle).

Dieser, das Wasserrechtsverfahren einleitende Antrag vom 29.09.2008 wurde mit Edikt vom 6.10.2008 unter Zitierung der §§ 44a und 44b AVG und § 24 Abs 3 UVP-G 2000 kundgemacht.

Mit dem hier der Berufung unterliegenden Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol (im Folgenden kurz: LH) vom 16.04.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, wurden der mitbeteiligten Partei vom LH als zuständige Behörde für das Verfahren Wasserrecht gemäß § 24 Abs. 3, 6 und 8 UVP-G 2000 unter Berücksichtigung des Ergebnisses des unten (unter I.5.) angeführten Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden kurz: BMVIT) vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, im Wesentlichen die wasserrechtliche Bewilligung für die Entwässerung von Kluft- und Karstwasserkörpern sowie die Einleitung von Baustellen- und Bergwässern gemäß Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, erteilt.

Gegen den wasserrechtlichen Teilbescheid des LH vom 16.04.2009 haben die Berufungswerberin

- Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, mit Eingabe vom 14.5.2009, und

- Bürgerinitiative Stop BBT, vertreten durch Herrn Klaus Schuster, D. Sailerweg 12, I-39049 Wiesen/Pfisch, mit Eingabe vom 14.5.2009, berufen.

Mit den Spruchpunkten I. und II. werden diese Berufungen erledigt.

Außerdem haben der Österreichische Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Christian Wadasack, und die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, vertreten durch Mag. Richard Stern, als anerkannte Umweltorganisationen gegen den Bescheid des LH vom 16.04.2009 berufen. Die Erledigung dieser Berufungen ist nicht spruchgegenständlich, weshalb hier auch nicht weiter darauf eingegangen wird.

I.2.b. Erstinstanzlicher Bescheid des LH vom 09.06.2009 wegen Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 66 Abs 2 AVG)

Mit Bescheid des LH vom 09.06.2009, Zahlen IIIa1-W-37.101/93, W-37.102/80, W-37.103/80, wurde von Amts wegen die aufschiebende Wirkung der Berufungen gegen die vom LH mit Teilbescheid vom 16.04.2009 erteilten wasserrechtliche Bewilligungen gestützt auf § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid vom 09.06.2009 haben die Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal, der Österreichische Alpenverein und die Naturfreunde Tirol berufen.

Mit Spruchpunkt III. wird die Berufung der Einschreiter Lebenswertes Wipptal erledigt.

I.3. Berufungsvorbringen gegen den Teilbescheid des LH vom 16.04.2009

Die Berufungsvorbringen der Berufungswerberinnen, Lebenswertes Wipptal und Bürgerinitiative Stopp BBT, sind im Wortlaut nahezu identisch und werden, soweit für die gegenständliche Erledigung relevant, wie folgt zusammengefasst:

I.3.1. Hauptantrag - Unzuständigkeitseinrede

Die Berufungswerberinnen behaupten, dass das Projekt „Brenner-Basistunnel“ erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer Italiens habe, weshalb nicht der den angefochtenen Bescheid erlassende LH sondern der BMLFUW gem. § 100 Abs. 1 lit. e WRG erstinstanzlich als zuständige Wasserrechtsbehörde hätte einschreiten müssen.

Aus diesem Grund wird im Hauptantrag unter 1. begehrt, den erstinstanzlichen Bescheid wegen Unzuständigkeit des LH zu beheben.

Dass das Projekt „Brenner-Basistunnel“ erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer Italiens habe, wird im Wesentlichen mit dem Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 20. Oktober 2003, Nr. 3749, und basierend auf dem Gutachten des UVP-Beirates Nr. 11/2003 begründet, wonach das Vorprojekt betreffend den viergleisigen Ausbau der Brenner-Eisenbahn München-Verona auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, Abschnitt Basistunnel, in Bezug auf den Abschnitt Brenner – Pfisch nicht genehmigt worden sei. Für den Trassenverlauf im Abschnitt Brenner – Pfisch sei zusammengefasst deshalb ein „negatives Gutachten“ des UVP-Beirates erteilt worden,

1. weil das Projekt vorsehen würde, dass die Entwässerung der Tunnelröhren in Richtung der Neigung der Trasse durchzuführen sei, wobei der Scheitelpunkt auf italienischem Staatsgebiet etwa 4,2 km südlich der Staatsgrenze liegen würde; daraus sei zu folgern, dass die Entwässerung eines Großteils der Strecke zwischen der Staatsgrenze und dem Fensterstollen Pfitsch nach Österreich erfolgen würde, weshalb der Scheitelpunkt des Brennerbasistunnels aus wasserwirtschaftlichen Gründen an der Staatsgrenze liegen müsse; und,
2. weil die in der Örtlichkeit Brennerbad austretende Thermalquelle „St. Zacharias“ mit großer Wahrscheinlichkeit durch den Vortrieb des Tunnels auf italienischem Staatsgebiet aufgrund der Durchquerung eines dort ausgewiesenen Quellschutzgebietes beeinträchtigt sei.

Die unter 1. und 2. angeführten Beeinträchtigungen seien insofern von Bedeutung, als die Trassenfestlegung auf österreichischer Seite bedingen würde, dass das unmittelbar an der Staatsgrenze gelegene Gewässerschutzgebiet nun nicht mehr ausreichend weit im Osten umfahren werden könne und auch der Scheitelpunkt keine Veränderungen erfahren könne. Die mitbeteiligte Partei würde das negative Gutachten des Südtiroler UVP-Beirates missachten und an einem Projekt festhalten, das in Italien auf der projektierten Trasse nicht umweltverträglich und daher nicht genehmigungsfähig sei. Damit „bliebe es Italien nun nur noch, entweder keine Anbindung an den Tunnel zu errichten oder seine bisherige Interessenabwägung aufzugeben, was hinsichtlich der mangelnden Umweltverträglichkeit des Projekts in dieser Form nicht akzeptabel wäre“.

Im Berufungsverfahren wird außerdem auf die Unterlage 01-DO118-02346 der Umweltverträglichkeitserklärung Bezug genommen, wonach auf Basis der vorliegenden hydrogeologischen Prognosen geringe Wasserverluste von zwei Quellen auf italienischem Staatsgebiet, konkret der „Ralserquelle“ und „Lueggeralmquellen“ im Quellgebiet des Eisack in der Nähe des Brennerpasses, durch den Tunnelvortrieb auf österreichischem Staatsgebiet nicht auszuschließen seien.

An dieser grundsätzlichen Einschätzung würde auch die mittlerweile ergangene, rechtskräftige Entscheidung des italienischen Interministeriellen Komitees CIPE vom 31. Juli 2009 nichts ändern, wonach die UVP in Italien als weitgehend abgeschlossen anzusehen sei.

1.3.2. Parteistellung der Berufungswerberinnen

1.3.2.1. Lebenswertes Wipptal

In der Bescheidebegründung des erstinstanzlichen Bescheides vom 16.4.2009 wird der Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal Parteistellung zuerkannt und deren abgegebene Stellungnahme meritorisch behandelt. Die Parteistellung wird im Wesentlichen damit begründet, dass „sich die Bürgerinitiative während der Auflage zum Edikt aufgrund der ausreichenden Anzahl der Unterschriften“ – im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – gegründet habe und „innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben“ habe.

Dazu führt eine im Akt aufliegende e-mail von Evelyn Schlögl vom 26.11.2008, welche an den juristischen Sachbearbeiter des Wasserrechtsverfahrens persönlich adressiert wurde, wörtlich Folgendes aus: „Ich bestätige hiermit, dass mir zum Zeitpunkt der Einspruchsfrist (25.11.08) für das wasserwirtschaftl. – und abfallwirtschaftliche Verfahren zum Brennerbasistunnel, die Mindestzahl von 200 Unterstützungszusagen zur Verfügung standen. Die Unterschriften werden ehest nachgereicht. Ich wahre mir hiermit das Recht unseres Vereines auf Parteistellung im Verfahren“

1.3.2.2. Bürgerinitiative Stop BBT

In der Bescheidebegründung des erstinstanzlichen Bescheides vom 16.4.2009 gelangt die Behörde unter dem Titel „Parteistellung ausländischer Organisationen und Bürgerinitiativen“ zur Überzeugung, dass der Berufungswerberin „Bürgerinitiative Stop BBT“ im teilkonzentrierten Verfahren keine Parteistellung zuerkannt werden könne, und begründet das auszugsweise wörtlich wie folgt (Seite 433 ff):

„Artikel 3 Abs. 9 der Aarhus-Konvention sieht vor, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und die Möglichkeit an Entscheidungen teilzunehmen hat. Eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunktes ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden. Es besteht daher eine Verpflichtung auch im Ausland tätige Umweltorganisationen unter bestimmten Bedingungen an österreichischen Verfahren zu beteiligen. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Möglichkeit ausländischer Umweltorganisationen an mehrere Bedingungen geknüpft:

Die Erlangung einer Parteistellung wäre nur in einem Verfahren gemäß § 10 UVP-Gesetz 2008 möglich. In Anbetracht der Grundsätze des Espoo-Übereinkommens (Art. 3 Abs. 8) sowie gemäß Art. 3 Abs. 9 der Aarhus-Konvention, welche der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen gewährt sowie die Möglichkeit fordert an Entscheidungsverfahren teilzunehmen, erscheint es jedoch rechtens der ausländischen Bürgerinitiative auch im teilkonzentrierten Verfahren Beteiligtenstellung zu gewähren. Ungeachtet der fehlenden Parteistellung wurde zudem der vorgebrachte Einwand von der Behörde fachlich beurteilt und in der Entscheidung berücksichtigt. Den Aussagen der Geologen folgend, ist eine Beeinträchtigung der von der Bürgerinitiative betroffenen Bürger auf italienischem Staatsgebiet auszuschließen. Ungeachtet der Parteistellung wäre der Einwand daher als unbegründet abzuweisen.“

Die Aberkennung der Parteistellung wird in der Berufung der Bürgerinitiative Stopp BBT im Wesentlichen deshalb kritisiert,

- weil der angefochtene Bescheid in einer nicht überprüfbaren Weise ausführen würde, warum der Beschwerdeführerin die Parteistellung fehlt;
- weil § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die Parteistellung von Bürgerinitiativen vorsähe, wobei ein Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft den Art. 2 Abs.5, Art. 3 Abs. 7 und 9 der Aarhus-Konvention widersprechen würde; diese Konvention würde unmittelbare Rechte einräumen; außerdem sei aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach den Bestimmungen der Europäischen Union abzuleiten, dass die Berufungswerberin im behängenden Verfahren Parteistellung habe ;
- dass dem UVP-G 2000, gestützt auf die Entscheidung des VwGH vom 10.9.2008, 2008/05/0009, ein weiter Nachbarbegriff zugrunde läge.

1.3.3. Eventualantrag wegen Kundmachungsfehler

Mit dem 2.) Eventualantrag wird begehrt, den angefochtenen Bescheid wegen ungehöriger Kundmachung gemäß den Anforderungen des UVP-G 2000 und der anzuwendenden UVP-RL sowie § 42 AVG beheben. Dies deshalb, weil eine „Kundmachung in Tageszeitungen in Südtirol“ nicht erfolgt sei.

Wörtlich wird Folgendes ausgeführt:

...„Es ist gemäß Art. 1 Abs. 1 UVP-G 2000 sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit sich an der UVP eines Projektes beteiligen kann. Dabei wird diese Öffentlichkeit nicht auf die österreichische beschränkt, was unserer Ansicht nach auch gegen bindendes Völker- und Europarecht (Art. 1 Abs. 2 UVP-G 2000) verstoßen würde.

Unseres Erachtens muss die Beteiligung der betroffenen ausländischen Öffentlichkeit im Verfahren unabhängig von einer eventuellen Einlassung des betroffenen Staates in das UVP-Verfahren nach Art. 10 UVP-G 2000 erfolgen. Diesbezüglich ist die UVP-RL in Art. 6 Abs. 2 ff. aus unserer Sicht eindeutig und steht einer anderen Auslegung das primärrechtlich verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot entgegen. Aus unserer Sicht ist Art. 7 Abs. 3 lit. b) der UVP-RL außerdem dahingehend auszulegen, dass unabhängig von einer Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates am UVP-Verfahren beide zur ungeteilten Hand dafür Sorge tragen müssen, die vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit zu informieren.

Dieser Verpflichtung sind die Staaten nicht nachgekommen und wird daher der Einwand der ungehörigen Kundmachung erhoben. Aus unserer Sicht hätte es daher der Kundmachung in Tageszeitungen in Südtirol bedurft und wir verweisen ausdrücklich auf die Erkenntnisse des VwGH vom 24.11.2008, 2005/05/0355 (Unterlassung der doppelten Kundmachung – keine Präklusion für diese Partei), VwGH vom 28.2.2008, 2006/06/0204 (Kundmachung im Internet ungeeignet) sowie VwGH vom 15.11.2007, 2006/07/0037 (Die Kundmachung allein im Amtsblatt der BH S genügt nicht, weil es am notwendigen örtlichen Naheverhältnis zu dem von der Bewilligung betroffenen Vorhaben und zum Verhandlungsort, aber auch zum Wohnort der Bf fehlte, zumal sich diese jeweils nicht im Sprengel dieser BH, sondern in jenem der BH M befinden). ...

Abschließend sei noch ergänzt, dass sich in Anbetracht der hier aufgezeigten Widersprüche zwischen den einzelstaatlichen UVP-Verfahren deutlich die Nachteile gegenüber einem grenzüberschreitenden Verfahren, das das gesamte Projekt und die gesamte betroffene Bevölkerung einheitlich betrachtet hätte, zeigen. Die gewählte Vorgangsweise wurde im BMVIT-Verfahren mit dem Staatsvertrag zwischen Österreich und Italien begründet. Aus unserer Sicht schließt dieser eine gemeinsame UVP und Detailgenehmigungen in beiden Staaten jedoch nicht aus. Vielmehr wäre zu hinterfragen, ob es durch das anwendungsbevorzugte EU-Recht nicht geradezu geboten wäre, das Projekt einer grenzüberschreitenden UVP zu unterziehen, bzw. ob die UVP-Richtlinie überhaupt eine Aufspaltung eines Projekts in mehrere UVPs zulässt (es ist aus unserer Sicht schon befremdlich, dass in Südtirol der Erkundungsstollen einer eigenen UVP unterzogen wurde – mit dem Versuch, dies auch in Österreich zu unternehmen, ist die BBT SE gescheitert). Die Espoo-Konvention würde außerdem den geeigneten Rechtsrahmen für eine grenzüberschreitende UVP bieten und wurde von Italien, Österreich und der EU ratifiziert. Sollten die Berufungsinstanz unsere Zweifel an der EU-Konformität zweier getrennter UVPs teilen, regen wir ein Vorlageverfahren in dieser Frage an den EuGH an.

...

1.3.4. Eventualanträge wegen Projektsabweisung und Zurückverweisung (§ 66 Abs 2 AVG)

Als 3. und 4. Eventualantrag wird begehrt, den erstinstanzlichen Bescheid zu beheben und (3.) die beantragte wasserrechtliche Bewilligung der mitbeteiligten Partei zu versagen bzw. (4.) die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung an die Erstbehörde zu verweisen, weil der erstinstanzlichen Entscheidung eine im Einzelnen näher ausgeführte mangelhafte, unvollständige und rechtswidrige Interessenabwägung nach § 105 WRG / § 104a WRG zu Grunde läge.

1.4. Wasserrechtliches Berufungsverfahren

Im formellen Parteiengehör vom 2.9.2010, Zl. BMLFUW-UW4.1.12/0240-I/6/2010, hält die Berufungsbehörde aufgrund des ebendort angeführten und daher als erweislich festgestellten Sachverhaltes den Berufungswerberinnen mit Hinweis auf die §§ 24 ff iVm 19 iVm 9 und 10 UVP-G ausdrücklich die Rechtsansicht vor, dass im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Parteistellung der Berufungswerberinnen zu verneinen sei. Unter anderem wird auf zwei entscheidungsrelevante und unbestritten festgestellte Sachverhalte verwiesen,

1.

wonach die Berufungswerberinnen im innerstaatlich relevanten Prozessabschnitt, hier im UVP -Auflageverfahren gem. § 9 UVP-G des BMVIT als zuständige österreichische UVP – Behörde keine schriftliche Stellungnahme bzw. keine Einwendung vorbrachten ; damit – das wurde den Berufungswerberinnen vorgehalten - hätten sich die Berufungswerberinnen trotz der ihnen offenstehenden Zugangsmöglichkeit nicht am UVP-Verfahren beteiligt, weshalb sie weder als (inländische) Bürgerinitiative noch als (ausländische) Umweltorganisation Parteistellung erworben hätten.

2.

wonach der Beschluss der CIPE vom 31. Juli 2009, mit welchem die Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Italien betreffend den Tunnelvortrieb auf italienischer Seite positiv abgeschlossen und als, „rechtskräftige“ Entscheidung der Republik Italien zwischenstaatlich anzuerkennen sei.

Nach dem Fristerstreckungsantrag der Berufungswerberinnen vom 15.9.2010 langte deren Stellungnahme vom 22.9.2010 ein. Zur Verneinung der Parteistellung wird – mit Hinweis auf das Erkenntnis des EuGH vom 15.10.2009, C-263/08 und die Art 1 Abs 2 und Art 10a UVP-RL im Ergebnis darauf hingewiesen,

- dass den Berufungswerberinnen – ungeachtet dessen, ob im UVP - Auflageverfahren Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben wurden – Sachlegitimation zukommen würde;
- dass von der Berufsbehörde im Parteiengehör vom 2.9.2010 nicht vorgehalten worden sei, sich nicht als Bürgerinitiativen konstituiert zu haben;
- dass sich die Berufsbehörde auf ein Gutachten eines Gelogen stützen würde, welches unvollständig sei und den Berufungswerberinnen von der Berufsbehörde auch nicht vorgehalten worden sei.

1.5. UVP- Verfahren des BMVIT und Konsultationen mit der Republik Italien

Mit Bescheid des BMVIT vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung gemäß §§ 3 und 5 HIG und §§ 24 und 24h UVP-G 2000, die eisenbahnrechtliche Genehmigung, die Rodungsbewilligung und die Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 im teilkonzentrierten Verfahren erteilt.

Im Zusammenhang mit der vom zuständigen BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) ist aufgrund der eingeholten Verfahrensakten des BMVIT, insbesondere

- des Edikts vom 30. April 2008, GZ. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008
- der Bescheidebegründung des angeführten Bescheids des BMVIT vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009
- der eingeholten Auskunft des BMVIT vom 27. August 2010, GZ. BMVIT-220.151/0013-IV/SCH2/2010, wegen der laufenden Einbindung der Republik Italien im österreichischen UVP-Verfahren im Wege der Notifikation

von folgendem Sachverhaltsgeschehen auszugehen:

Die Brenner Eisenbahn GmbH, vertreten durch die Brenner Basistunnel Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (BBT-EWIV), legte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 10. Juni 2003 ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE-Konzept) im Sinne des § 24 Abs. 5 iVm § 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) mit dem Ersuchen um Einleitung des Trassenverordnungsverfahrens

samt Umweltverträglichkeitsprüfung für den in Österreich liegenden Teil des Brenner Basistunnels vor.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2003 betraute der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 im Hinblick auf das gleichzeitig in Italien laufende UVP-Verfahren und das im Zusammenhang damit von der Tiroler Landesregierung nach § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 zu führende Verfahren den Landeshauptmann von Tirol mit der Durchführung der öffentlichen Auflage des UVE-Konzeptes in den betroffenen Gemeinden, mit der Kundmachung der öffentlichen Auflage des UVE-Konzeptes, mit der Veranlassung der Übermittlung des UVE-Konzeptes an die mitwirkenden Behörden (Landesregierung von Tirol, örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden), mit der Entgegennahme sämtlicher Stellungnahmen sowie der unmittelbaren Weiterleitung allfälliger Stellungnahmen an die Brenner Eisenbahn GmbH und der gesammelten Vorlage aller eingelangten Stellungnahmen einschließlich der Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 wurde gleichzeitig der Republik Italien die Einleitung des Vorverfahrens notifiziert und unter Verweis auf die getroffenen Vereinbarungen darum ersucht, das Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung vom 1. Juli bis 31. August 2003 öffentlich aufzulegen und der Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen, eine Stellungnahme Italiens samt allfälliger gegenüber den italienischen Behörden abgegebener Stellungnahmen der Öffentlichkeit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bis spätestens 31. Dezember 2003 zu übermitteln und mitzuteilen, ob eine Teilnahme Italiens am weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gewünscht wird.

Über die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnstrecke wurde zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik ein Abkommen zur Verwirklichung eines Eisenbahntunnels auf der Brennerachse abgeschlossen. Dieses Abkommen wurde durch den Nationalrat genehmigt. Die Mitteilungen gemäß Art. 11 des Abkommens wurden am 18. August 2004 bzw. 15. Mai 2006 abgegeben; das Abkommen ist daher gemäß derselben Bestimmung mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 177/2006).

Das Abkommen bezieht sich auf die Förderung jener Bauwerke des gemeinsamen Teiles, die für die Realisierung des Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse notwendig sind. Der Tunnel soll nach dem Abkommen dem gemischten Güter-/Personen dienen und spätestens 2015 in Betrieb genommen werden (Art. 1). Der gemeinsame Teil des neuen Eisenbahntunnels auf der Brennerachse besteht dabei aus folgenden Teilen (Art. 2):

- der zweiröhrige Eisenbahntunnel von ca. 56 km Länge, der in den Alpen auf dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien vorangetrieben wird, einschließlich unterirdischer Haltestellen für Notfälle und Wartungsarbeiten und der jeweiligen Zwischenangriffe;
- in Italien aus der Verbindung zwischen dem genannten Basistunnel und der Bestandsstrecke;
- in Österreich aus der Verbindung zwischen dem genannten Basistunnel und der Bestandsstrecke einschließlich der Umfahrung Innsbruck;
- aus allen dazugehörenden Bauwerken, die für den Bau und Betrieb notwendig sind.

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (Art. 8) wird festgelegt, dass steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, soziale und gesundheitliche Angelegenheiten und Angelegenheiten der Sicherheit beim Bau, die durch die Durchführung der Erkundungsarbeiten für den Basistunnel berührt werden, die Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vereinbart, dass die UVP-Verfahren in beiden Staaten getrennt und nach dem jeweiligen geltenden nationalen Recht durchzuführen sind. Die

Vertragsparteien verpflichteten sich, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um das Verfahren in zeitlicher Abstimmung mit dem Arbeitsprogramm zur Errichtung der Bauwerke abzuschließen.

Mit Vertretern der Italienischen Republik wurden vor Einleitung des UVP-Verfahrens in Italien bzw. des Konzeptverfahrens in Österreich Gespräche geführt, bei denen im Wesentlichen lediglich über die unterschiedlichen Verfahrensregelungen informiert wurde. Staatsverträge oder zwischenstaatliche Vereinbarungen wurden zum Verfahrensablauf, insbesondere zur Einbindung der italienischen Öffentlichkeit, nicht getroffen.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte beim BMVIT mit Schreiben vom 20. Februar 2008 den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession nach § 14 Abs. 1 Z 2 EisbG ein. Die eisenbahnrechtliche Konzession wurde mit Bescheid des BMVIT vom 27. Jänner 2008, GZ: BMVIT-221.762/0001IV/SCH5/2008, erteilt

1.5.a. Kundmachung und Notifizierung des UVP - Projektes

Im Folgenden stellte die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 13. März 2008 und unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen beim BMVIT einen Antrag betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des BMVIT fallenden Genehmigungen für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels.

Mit Eingabe vom 25. April 2008 wurde dieser Antrag neu gefasst und die Antragsunterlagen ausgetauscht. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragte

- gestützt auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahntunnels auf der Brennerachse, BGBl. III Nr. 177/2006, insbesondere Artikel 8 dieses Abkommens, gestützt auf die Entscheidung für gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG (ABl. Nr. L 201 vom 07.06.2004, S. 1),
- gestützt auf Art. 10 des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002,
- gestützt auf den beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingebrachten Antrag gemäß § 14 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession für den Bau und Betrieb des Brenner Basistunnels in Österreich, beim BMVIT als Behörde nach § 24 Abs. 1 erster Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Anschluss der Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) und der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen

1.

die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 mit den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004 bewirkten Änderungen gemäß § 46 Abs. 19 Ziffer 3 lit. b UVP-G 2000;

2.

die Durchführung des UVP-Verfahrens und des Verfahrens zur Erteilung aller von einem Bundesminister zu erteilenden Genehmigungen (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren) und zwar auf:

- a) Erteilung der Trassengenehmigung nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) zur Sicherstellung des Trassenverlaufs für die den Bau des Brenner Basistunnels samt Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen in der Lage gemäß den angeschlossenen Lageplänen im Fachbereich 1 (siehe auch Überblickslageplan D0118-03931-10, Einlage U-I-5.0-0203) der Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich der darin ausgewiesenen Deponiestandorte, Bau-

straßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder, Leitungstrassen der Traktionsstromversorgung und Einrichtungen des Tunnelsicherheits- und Rettungssystems;

b) Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach §§ 31 ff EisbG für den Brenner Basistunnel,

- samt Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung im materiellen Mitvollzug nach § 127 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) nach § 38 WRG für Einbauten von Eisenbahnanlagen im Hochwasserbereich und der zur Errichtung von Eisenbahnanlagen zu errichtenden Bauhilfseinrichtungen im Hochwasserabflussbereich sowie nach § 41 WRG der zum Schutz der Anlagen erforderlichen Regulierungen, jeweils mit Ausnahme von Anlagen, die einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-2002) als Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien unterliegen

- unter Anwendung der Bestimmungen des § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und der Bezug habenden Teile der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (EisbAV), in der Fassung BGBl. II Nr. 536/2006 unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 10 Z 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) im Luftsanierungsgebiet gemäß § 1 Z 7 lit. a, c und f der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 340/2006 unter Anschluss des Bauentwurfs PGBB gemäß § 31b EisbG und des projektrelevanten Gutachtens und seiner allgemein verständlichen Zusammenfassung im Sinne des § 31a EisbG;

c) Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 6 und 185 Abs. 6 ForstG für die unter b) angeführten Anlagen und Bauhilfseinrichtungen (einschließlich der Baustraßenverbindungen zur Autobahn), soweit sie nicht einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff AWG-2002 unterliegen (Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien) unter Anschluss der Rodungsunterlagen;

d) Erteilung der Bewilligung zur Errichtung des Brenner Basistunnels im Bergbaugesamt Steinbruch in der Gemeinde Gries am Brenner laut Bericht Dokument Nr. D0118-0424910 gemäß §§ 153 Abs. 2 und 156 Mineralrohstoffgesetz.

Dem Antrag waren neben der Umweltverträglichkeitserklärung, den Entwurfsunterlagen und dem Gutachten nach § 31a EisbG mehrere Erklärungen in rechtlicher und technischer Hinsicht angeschlossen.

Im Hinblick auf Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG und der Artikel 3 und 5 des Abkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen von Espoo wurde gleichzeitig mit der Kundmachungsvoranlassung des Edikts vom 30. April 2008 die Verfahrenseinleitung der Espoo-Kontaktstelle der Italienischen Republik mit Schreiben vom 30. April 2008 notifiziert. Der Notifikation lagen der Antrag vom 13. März 2008, die Antragsänderung vom 25. April 2008, der Entwurf des Zeitplans, das Edikt vom 30. April 2008 sowie die beiden Mappen „Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen“ bei. Im Rahmen des Verfahrens wurde von der Italienischen Republik keine Stellungnahme vorgelegt, insbesondere wurde nicht erklärt, am UVP-Verfahren teilnehmen zu wollen. Zur Frage, ob und inwieweit die Italienische Republik die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat, liegen keine Informationen vor. Ungeachtet des Ausbleibens einer Stellungnahme zur Notifikation der Verfahrenseinleitung wurde der Genehmigungsbescheid wiederum der Espoo-Kontaktstelle der Italienischen Republik mit Schreiben vom 17. September 2009 übermittelt.

Der Antrag wurde mit Edikt vom 30. April 2008 nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß § 44a AVG kundgemacht. Das Edikt wurde am 5. Mai 2008 jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und im redaktionellen Teil der Tiroler Krone veröffentlicht. Zusätzlich wurde das Edikt über die Kundmachung des Antrags

und die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden angeschlagen sowie im Internet bereitgestellt. Während der mit 20. Juni 2008 befristeten öffentlichen Auflage wurden sämtliche Antragsunterlagen sowie Entwürfe des behördlichen Prüfbuches und des Zeitplanes in den Gemeinden aufgelegt. Der Zeitplan sah im Wesentlichen eine Trassenbefahrung mit Bürgerparteien, Gemeinden, mitwirkenden Behörden und Sachverständigen für 1. Juli 2008, die Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG) bis Ende Juli 2008 und die öffentliche Erörterung und öffentliche mündliche Verhandlung bis Mitte September 2008 vor. Im Prüfbuch waren für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen zu beantworteten Fragestellungen sowie die behördlich bestellten Sachverständigen aufgelistet.

Im Edikt erfolgten die Rechtsbelehrungen in der nach der Verwaltungsformularverordnung vorgesehenen Form. Insbesondere wurde gestützt auf § 24 Abs 8 UVP-G darauf hingewiesen,

- dass gegen das Vorhaben bis 20. Juni 2008 von „jedermann“ bei der Behörde schriftlich Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht werden können;
- dass eine Stellungnahme durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden kann, die Unterschriftenliste gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen wäre, und, dass, wenn eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird, diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren als Partei teilnehme;
- dass Beteiligte ihre Parteistellung verlieren würde, soweit nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden;
- dass die italienische Republik nach § 10 Abs. 1 UVP-G 2000 vom Vorhaben informiert werde.

1.5.b. Keine Stellungnahme der Berufungswerberinnen im UVP- Verfahren

Im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wurden sämtliche im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäß § 9 UVP-G abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 44 Abs. 2 AVG der Verhandlungsschrift beigegeben.

Während dieser öffentlichen Auflage wurde weder von einer Bürgerinitiative Stop BBT noch von einer Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt.

Der Verein Lebenswertes Wipptal hat erstmals im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine mündliche Stellungnahme abgegeben (siehe Seite 44 der Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008: „Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben. ...“). Auf Seite 127 des Genehmigungsbescheides des BMVIT wurde daher festgehalten, dass nach dem UVP-G eine schriftliche Stellungnahme während der Auflage nach § 9 UVP-G Voraussetzung zur Erlangung der Parteistellung als Bürgerinitiative im UVP-Verfahren und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewesen wäre. Der Verein sei daher keine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 und komme weder dem Verein noch der Obfrau des Vereins im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zu,

I.5.c. Auswirkungen auf italienisches Staatsgebiet durch den Tunnelvortrieb auf österreichischem Gebiet

Betreffend die auf italienischem Staatsgebiet befindliche Lueggeralmquellen und Ralserquelle zitiert das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Brenner Basis Tunnel (BBT), Teil 7; Exkurs (inklusive Zusammenfassung) wörtlich Folgendes aus der Umweltverträglichkeitserklärung in indirekter Rede:

„...[UVGA: s. 86]

Physikalische Eigenschaften der wichtigsten Quellen:

Eine Zone mit aufgrund ihrer Schüttung besonderen relevanten Austritten befindet sich in der Aufschlusszone des Hochstegenmarmors, knapp südlich der Grenze Italien -Österreich, auf einer Höhe zwischen 1400 m 1600 m. Es handle sich um die Quellen S0151 (Ralserquelle), mit einer Schüttung von etwa 100 l/s, und S0146-149 (Lueggeralmquelle), mit einer mittleren Schüttung von 20 l/s. Es seien dies Quellen, die durch sehr variable Schüttungen und ziemlich niedrige Leitfähigkeit (ungefähr 200 $\mu\text{S}/\text{cm}$) gekennzeichnet seien. Geochemisch, würden diese Quellen eine wenig entwickelte Bikarbonat-Kalzium Zusammensetzung zeigen.

Die Überwachung des physischen Charakters der Ralserquelle – S0151 und der Lueggeralmquelle – S0146/149 zeige starke saisonale Schwankungen der Schüttungen mit starken Spitzenwerten und trockenen Perioden. Den Spitzenwerten der Schüttung würden für beide Quellen minimale Werte der Temperatur entsprechen. Dieses Verhalten sei als Beweis für eine Speisung durch eine ziemlich oberflächennahe verkarstete Wasserzirkulation interpretiert worden. ...“

... [UVGA, s 166 ff]

Südliche Grenze des Einflussgebietes - Grenzüberschreitende Auswirkungen:

In diesem Punkt wären 2 Aspekte dargelegt:

- Ausbreitung Richtung Süden der vom Vortrieb der Untertagebauwerke verursachten Auswirkungen auf österreichischem Staatsgebiet (von der Staatsgrenze Richtung Norden)
- Ausbreitung Richtung Norden der vom Vortrieb der Untertagebauwerke verursachten Auswirkungen auf italienischem Staatsgebiet (von der Staatsgrenze Richtung Süden)

Die Staatsgrenze entspreche einer regionalen hydrologischen Wasserscheide, die das Einzugsgebiet der Sill von jenem des Eisacks trenne. Auf jeden Fall müsse diese hydrologische Oberflächen-Wasserscheide nicht unbedingt auch einer hydrogeologischen Wasserscheide entsprechen. Daher sei eine unterirdische Verbindung zwischen den beiden Einzugsgebieten möglich. In diesem Zusammenhang scheine es klar zu sein,

dass der Vortrieb der Bauwerke auf einem der beiden Staatsgebiete Auswirkungen auf die unterirdischen Fließsysteme des angrenzenden Staatsgebietes haben könne.

Das Risiko steige, wenn der Tunnelvortrieb auf Aquiferebene durchgeführt werde. Die Aquifere treten im Untergrund zwischen italienischem Staatsgebiet und österreichischem Staatsgebiet durchgehend auf.

Die größten Risiken bestehen während des Vortriebs im Hochstegen-Marmor (und den zugehörigen Quarzitebenen) und während des Vortriebs in der Aigerbach Formation.

Diese Formationen haben eine Antiform-Geometrie, deren Achse ungefähr bei der Staatsgrenze liege. Durch diese Geometrie bedingt, seien beide Staatsgebiete betroffen. Die Vortriebe von beiden Seiten der Grenze aus würden die Antiform durchörtern. Ihre physische Durchgängigkeit werde allerdings von der Brenner Störung und der Olperer Störungszone (Kuhberg-Störung) unterbrochen:

Bei beiden Strukturen handle es sich um duktile, reaktivierte tektonische Elemente, die spröde seien und den Querfluss der Gerinne behindern, während längsseitig eine Durchlässigkeit ge-

geben sein könne (aufgrund der häufigen spröden Reaktivierungen, die zu Klüften führen können). Insbesondere der von der Kuhbergstörung (Olperersystem) verursachte Versatz im Bereich zwischen Sill und Vennbach führe zu einer starken Trennung der Aquifere zwischen dem nordwestlichen und dem südöstlichen Teil.

Diese starke Trennung und Unterteilung der Aquifere zwischen den beiden Teilen der Störzone (deutlich vorhanden im Bereich zwischen Sill und Vennbach) verschwinde dann langsam entlang der Kuhbergstörung Richtung Nordosten, wo die Aquifere, die sich in den beiden Teilen befinden, aufeinandertreffen würden.

Auf Grundlage dieser Ausführungen können die grenzüberschreitenden Problemstellungen anhand der nachstehenden Auflistung beschrieben werden.

Vortrieb im Hochstegen Marmor und in der Aigerbach-Formation in Österreich:

Auf österreichischem Staatsgebiet werde der Tunnel die Aquifere der Aigerbachformation und des Hochstegen Marmors nordwestlich der Kuhbergstörung durchhörtern. Da auf italienischem Staatsgebiet die Zirkulationen in den beiden Aquifern ausschließlich südöstlich der Störzone auftreten würden, werden Interferenzen aufgrund der Durchörterung dieser beiden Aquifere im Zuge der Arbeiten in Österreich ausgeschlossen.

Vortrieb im Hochstegen-Marmor und in der Aigerbach-Formation in Italien:

Vortrieb in der Olperer-Störung in Österreich:

Das System der Olperer-Störung, zu dem auch die Kuhbergstörung zähle, könne eventuell grenzüberschreitende Auswirkungen mit sich ziehen. Wie bereits erläutert, sei sie parallel zur Störungsoberfläche durchlässig und könne aus diesem Grund sowohl tief gelegene als auch oberflächennahe Fließsysteme umfassen, die sich Richtung NE-SW ausbreiten würden. Diese Systeme würden wahrscheinlich durch den Tunnelvortrieb gestört. Auf italienischer Seite kämen die Ralserquelle und die Lueggeralmquelle genau dort aus dem Hochstegenmarmor, wo diese Formation von den Störzonen dieses Systems durchzogen werde. In diesem Fall könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Drainage dieser Fließsysteme, die entlang der Olperer-Störung in Österreich bestehen (Durchörterung bei km 30,700 ca.) zu Auswirkungen auf diese Quellen führe.

Vortrieb in der Olperer-Störung in Österreich und Risiken für das System der Thermalquellen Brennerbad:

Da angenommen werde, dass die Olperer-Störung Richtung SW bis zum Talboden des Eisacks im Bereich Brennerbad reiche, könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das hydrodynamische Gleichgewicht auch in diesem Bereich gestört werde und dass es zu Auswirkungen auf das Thermalwassersystem komme. Es gebe dennoch zwei Aspekte, die vermuten lassen, dass die Wahrscheinlichkeit dass Auswirkungen infolge einer Drainage in Österreich starke Konsequenzen auf das Thermalwassersystem mit sich ziehen, sehr gering sei.

-Der Durchörterungspunkt der Störzonen in Österreich sei sehr weit entfernt von den Thermalquellen. Da normalerweise auf großen Entfernungen die Stärke der durchlässigen Zonen in der Störzone stark variere, sei es wahrscheinlich, dass die mittlere Transmissivität der Störzone deutlich niedriger sei als jene des Thermalsystems.

-Bei möglichen Druckverlusten der Fließsysteme entlang der Störzonen bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass diese vor allem durch die Einsickerung aus Systemen kompensiert würden, die viel oberflächennäher seien als das Thermalsystem und viel näher am Drainagepunkt auf österreichischem Staatsgebiet liegen. Zu solchen Hauptsystemen würden das System im Talboden des Venntals und jenes der Ralserquelle und der Lueggeralmquellen zählen. Deshalb sei die hydraulische Druckhöhe dieser Systeme höher als jene des Thermalsystems, da auch ihre Quellen höher liegen. Auch der Aquifer des Eisack-Talbodens fungiere als Grenze

mit fixer Druckhöhe. Er werde von oberflächennahen Fließsystemen gespeist, die eventuelle Verluste in Richtung Olperer-Störung ausgleichen könnten.

Indirekte Auswirkungen infolge des Vortriebs im Hochstegen Marmor und in der Aigerbach-Formation in Italien:

Der Tunnelvortrieb in Italien, der zu einer Entwässerung des Thermalsystems führe, dessen Aquifer auf die Olperer-Störung treffe, könnte indirekt das hydrodynamische Gleichgewicht der Systeme in seinem Inneren stören und zu Auswirkungen auf österreichischer Seite führen. Dieses Problem sei ähnlich wie jenes, das vorher beschrieben wurde, wenn auch die Ursache-Wirkungskette diesmal umgekehrt verlaufe. Auch hier sei die Wahrscheinlichkeit, dass es zu solchen Störungen komme, sehr gering, vor allem da es ja den Aquifer des Eisack-Talbodens gebe, der als Grenze mit fixer Druckhöhe fungieren könnte, und auch da es auf italienischem Staatsgebiet Fließsysteme mit großer Abflussmenge gebe, die höher lägen als der Drainagepunkt und die Verluste ausgleichen könnten.

Schlussfolgerungen:

- Das Gebiet, in dem es zu möglichen Beeinträchtigungen infolge des Tunnelvortriebs auf österreichischem Staatsgebiet komme, müsse Richtung Süden ausgedehnt werden, auf italienischem Staatsgebiet bis zu Ralserquelle und zu den Lueggeralmquellen.

- Das Gebiet, in dem es möglicherweise zu Auswirkungen infolge des Tunnelvortriebs auf italienischem Staatsgebiet komme, sei nur auf Italien begrenzt.

Das Risiko hinsichtlich der Auswirkungen auf die Thermalquellen rühre vom Tunnelvortrieb auf italienischem Staatsgebiet her, insbesondere im Zuge der Durchörterung des Hochstegenmarmors oder der Aigerbach-Formation (bei km 36,000 bis km 37,200). Auswirkungen infolge des Vortriebs in Österreich im Hochstegen Marmor oder in der Olperer Störung seien nicht sehr wahrscheinlich.“

„...[UVGA, s 307]

Im gegenständlichen Abschnitt ist eine quantitative Beeinflussung nachstehender Nutzungen möglich (fett gedruckte Nutzungen weisen aufgrund der hydrogeologischen Rahmenbedingungen eine höhere Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit auf): [Aufzählung einzelner fett gedruckter Quellen)

...

Aus gutachterlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung der Quellen Lueggeralmquellen sowie der Ralserquelle aufgrund der hydrogeologischen Rahmenbedingungen ebenso möglich.

Auf Basis der vorgelegten Daten ist eine mögliche Beeinflussung der Brennerthermalbadquelle mit dem Tunnelvortrieb auf italienischer Seite verbunden, der aber keine hydrogeologischen grenzüberschreitenden Auswirkungen hat und somit nicht beurteilungsgegenständlich ist.

...“

1.5.d. UVP der Republik Italien

Im Amtsblatt der italienischen Republik Nr. 29/2010 vom 5.2.2010 wurde auf Seite 88 ff der vom Ministerpräsidenten unterschriebene Beschluss der CIPE veröffentlicht, wonach das italienische Genehmigungsverfahren zum Brenner Basistunnel auch formell abgeschlossen wäre (BESCHLUSS 31. Juli 2009, Programm der strategischen Infrastrukturen (Gesetz Nr. 443/2001), Ausbau Eisenbahnachse München-Verona: Brenner Basistunnel (CUP I41J05000020005); Genehmigung des Einreichprojektes. (Beschluss Nr. 71/2009), 5-2-2010 ÖFFENTLICHES AMTSBLATT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, Allgemeine Reihe-Nr. 29).

II. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat als Berufungsbehörde erwogen:

II.1. Berufungsgegenstand und anzuwendende Rechtsvorschriften

Unbestritten ist, dass es sich beim Projekt der mitbeteiligten Partei, „Brenner Basistunnel“, um ein Vorhaben handelt, welches jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung (iSd § 1) für Hochleistungsstrecken (§ 23b) entsprechend dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (kurz: UVP-G), BGBl.Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, zu unterziehen ist.

Beide Berufungswerberinnen bezeichnen sich als „Bürgerinitiative“ und behaupten in den hier zu beurteilenden Berufungsanträgen, die sich gegen die erstinstanzlichen wasserrechtlichen Bescheidabsprüche des LH vom 16.04.2009 und vom 09.06.2009 richten, sachlegitimiert zu sein.

Mit dem bescheidmäßigen Abspruch des LH vom 16.04.2009 über den Bewilligungsantrag der mitbeteiligten Partei wurden die erstinstanzlichen Einwendungen der Berufungswerberinnen als Antragsgegner miterledigt (§ 59 Abs 1 AVG). In Zusammenschau mit der erstinstanzlichen Bescheidsbegründung, wo eine Auseinandersetzung mit deren Vorbringen erfolgte, ist zu schließen, dass die Einwendungen der Berufungswerberin Lebeswertes Wipptal als unbegründet abgewiesen und der Berufungswerberin Bürgerinitiative Stopp BBT mangels Parteistellung zurückgewiesen wurden (siehe Sachverhaltsdarstellung I.3.2.).

Bezug habendes Genehmigungsverfahren ist das in der Sachverhaltsdarstellung unter I.5. angeführte Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Genehmigungsverfahren des BMVIT. Der dazu ergangene Bescheid des BMVIT vom 15. April 2009 bezieht sich auf den Antrag und die dort angeschlossene Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) der mitbeteiligten Partei vom 25. April 2008, mit welchem unter anderem

1. die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 mit den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004 bewirkten Änderungen gemäß § 46 Abs. 19 Ziffer 3 lit. b UVP-G 2000 und
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) und des Verfahrens zur Erteilung aller von einem Bundesminister zu erteilenden Genehmigungen (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren) begehrt wurde.

Zentrale Frage des Berufungsverfahrens war,

- ob und unter welchen Voraussetzungen die Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal (Spruchpunkt I.) und die Berufungswerberin Bürgerinitiative Stopp BBT (Spruchpunkt II.) Rechts- und damit Parteifähigkeit erlangt hat um ihre Parteistellung in einem (hier nicht vom BMVIT konzentrierten) wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg einwenden zu können;
- ob die innerstaatliche Rechtslage mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art 10a der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (kurz UVP- RL), ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, im Einklang steht.

Da die Antragstellung (und die Bescheiderlassung) im UVP-Verfahren des BMVIT vor der Novelle BGBl. I Nr. 87/2009 erfolgte, richtet sich die anzuwendende Rechtslage nach der Bestimmung des § 46 Abs 19 und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, welche auszugsweise wie folgt lautet:

§ 46 Abs 19: (Verfassungsbestimmung) Für das In-Kraft-Treten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004 neu gefasster oder eingefügter Verfassungsbestimmungen, für das Außer-Kraft-Treten durch dasselbe Bundesgesetz aufgehobener Verfassungsbestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. ...
3. Der dritte Abschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 ist auf folgende Vorhaben nicht anzuwenden:
 - a) ...
 - b) Hochleistungsstrecken, für die bis zum 31. Dezember 2004 das Vorverfahren gemäß § 4 eingeleitet worden ist, sofern der Projektwerber/die Projektwerberin nicht die Anwendung des dritten Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 beantragt; wird für derartige Vorhaben die Kundmachung gemäß § 9 Abs. 3 erst nach dem 31. Mai 2005 durchgeführt, so gilt für die Partei- oder Beteiligtenstellung in den Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 die Bestimmung des § 24h Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004.

§ 46 Abs 20: Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 23b Abs. 2, 24 Abs. 7, 24a Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist.
2. § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ist in Verfahren nicht anzuwenden, in welchen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle die öffentliche Auflage gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes bereits eingeleitet wurde.
3. ...

Im Zusammenhang mit der Berufungserledigung und der anzuwendenden Rechtslage sind folgende Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in der anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, gleichlautend mit der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 87/2009, von Bedeutung (auszugsweise und kurz: UVP-G):

§ 1 UVP- G lautet unter dem Titel „Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung“:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

§ 6 Abs 1 UVP-G lautet unter dem Titel „Umweltverträglichkeitserklärung“

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

- a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen
- sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

§ 9 UVP-G lautet unter dem Titel „Öffentliche Auflage“:

(1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln.

Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, ist es zulässig, die in Abs. 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,
3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
4. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Partei- oder Beteiligtenstellung haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Zusätzlich zur Kundmachung nach Abs. 3 hat die Behörde das Vorhaben auch im Internet kundzumachen. Der Kundmachung sind jedenfalls eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 anzuschließen.

(5) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

§ 10 UVP-G lautet unter dem Titel „Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen“:

(1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich und sofern für die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll bereits im Vorverfahren, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens, verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und gegebenenfalls das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens und die Art der möglichen Entscheidung zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, sind ihm

1. der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 vorliegen, zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen. ...

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt sind dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5)

(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 19 UVP-G lautet unter dem Titel „Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis“:

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. ...

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) ...

(3)

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5)

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

(8) ...

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

§ 24 UVP-G lautet auszugsweise:

(1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in zu vollziehen sind. ...

(2) ...

(3) Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. ...

(4)...

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: ... § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen);

(8) § 9 (öffentliche Auflage) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die öffentliche Auflage und die Auflage gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 in einem durchzuführen sind. Weiters ist auf die Partei- oder Beteiligtenstellung der Bürgerinitiativen in den Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Für die Entstehung der Bürgerinitiative gilt § 19 Abs. 4.

§ 24a UVP-G lautet unter „Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung“ auszugsweise:

(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. ...

§ 24c UVP-G lautet unter „Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung“ auszugsweise:

(1) Für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen ist, hat die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen, sofern nicht ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist. ...

(2) ...

(5) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24h aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den gemäß § 9 Abs. 5, § 10 und § 24a vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,

3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 zu machen,

4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und

5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(6) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu machen.

§ 24h UVP-G lautet unter „Entscheidung und Nachkontrolle“ auszugsweise:

(1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) ...

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonsti-

ge Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(5) ...

(6) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. ...

Folgende Bestimmungen der UVP-RL sind im Zusammenhang relevant:

Art. 1 Abs. 2 UVP- RL lautet:

„Im Sinne dieser Richtlinie sind:

...“

„Öffentlichkeit“: Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

„betroffene Öffentlichkeit“: Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

Art. 2 UVP-RL lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.

...“

Art 5 UVP-RL lautet:

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden müssen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnah-

men, um sicherzustellen, daß der Projektträger die in Anhang IV genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

- a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;
- b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden kann, daß er die Angaben zusammenstellt.

(2) ...

(3) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens folgendes:

- eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;
- die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird;
- eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den obenstehenden Gedankenstrichen genannten Angaben.

Art. 6 UVP-RL lautet:

“***

(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

- a) den Genehmigungsantrag;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;
- d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;
- g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Um-

weltinformationen [ABl. L 41, S. 26] andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.“

Art. 7 UVP-RL lautet:

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen, b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung und räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, dass er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderlichen und nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) bereitgestellten Informationen.

(3) Ferner haben die beteiligten Mitgliedstaaten, soweit sie jeweils berührt sind,

a) dafür Sorge zu tragen, daß die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des möglicherweise von dem Projekt erheblich betroffenen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden, und

b) sicherzustellen, daß diesen Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, vor der Genehmigung des Projekts innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Angaben zuzuleiten.

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und vereinbaren einen angemessenen Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase.

(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt werden; sie müssen derart beschaffen sein, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats die Möglichkeit erhält, effektiv an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 für das Projekt teilzunehmen.

Art. 8 UVP-RL lautet:

Die Ergebnisse der Anhörungen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Art. 10a UVP-RL lautet:

„Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

ANHANG IV UVP-RL lautet:

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:

— Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,

— Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,

- Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben,
- 2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
- 3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.
- 4. Beschreibung (1) der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge
 - des Vorhandenseins der Projektanlagen,
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
- 5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.
- 6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
- 7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

II.2. Überblick innerstaatliche Rechtlage: UVP für Hochleistungsstrecken, 3. Abschnitt UVP-G

II.2.1. Instrumente der UVP und Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung im Überblick

II.2.1.a. Zuständigkeit

Vorauszuschicken ist die nach dem 1. und 2. Abschnitt allgemeine Regelung des österreichischen UVP-G, wonach für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, hinsichtlich sämtlicher (mitanzuwendender) Materiengesetze zwingend eine vollständige Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei einer Behörde vorgesehen ist. Demgegenüber konnte für Hochleistungsstrecken, die dem 3. Abschnitt des UVP-G unterliegen, bislang aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung keine Vollkonzentration verwirklicht werden (§ 24 Abs 1, 3 und 4 UVP-G). Dies hat zur Konsequenz, dass das Vorhaben der mitbeteiligten Partei parallel laufenden Genehmigungsverfahren zu unterziehen war, wobei die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren des BMVIT erfolgte.

Aufgrund der in § 24 Abs 1 UVP-G verankerten Zuständigkeitskonzentration hat der BMVIT unter anderem die Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) im Rahmen seines Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

II.2.1.b. UVP und Projektsangaben

Gem. § 1 Abs 1 UVP-G, welcher Art 3 UVP-RL entspricht, ist es vor allem Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

- die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf folgende Umweltfaktoren hat:

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima, c) auf die Landschaft und d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.
- Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden.

Die Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) ist vom Projektwerber beim BMVIT gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag einzubringen und leitet damit das UVP-Verfahren des BMVIT ein (§ 24a Abs 1 UVP-G).

Aufgrund der Verweisung des § 24 Abs 7 UVP-G auf § 6 UVP-G wird der Projektwerber verpflichtet, in der UVE die dort angeführten Angaben im Hinblick auf die Auswirkungsbeurteilung auf die in § 1 Abs 1 UVP-G angeführten Umweltfaktoren bekannt zu geben. Der Inhalt und der Umfang der Projektsdaten, die der Projektwerber anzugeben hat, entspricht Art 5 Abs 1 und 3 UVP-RL.

II.2.1.c. Prozessabschnitt Öffentlichkeitsbeteiligung – gerichtliche Anfechtungsbefugnis

Im UVP-Verfahren des BMVIT ist im Prozessabschnitt der Öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G) erstmals die Informations- und Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit näher geregelt vorgesehen. Demnach hat der BMVIT die Einreichunterlagen bzw. die Projektsangaben, insbesondere den Genehmigungsantrag und die UVE, für jedermann mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (was im Einzelnen unter den Punkten II.3 und II.6. näher zu erläutern war).

In diesem Prozessabschnitt kann jedermann – dh jede natürliche und juristische, inländische oder ausländische Person oder Personengruppe – ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes innerhalb der Auflagefrist,

- Einsicht in die aufzulegenden Projektsangaben nehmen (die dem Anforderungsprofil des Art 5 der UVP-RL entsprechen);
- eine schriftliche Stellungnahme beim BMVIT abgeben um sich die Parteistellung bzw. Mitspracherechte in den weiteren Genehmigungsverfahren und eine gerichtliche Anfechtungsbefugnis zu sichern (vgl. § 24 Abs 1, Abs 7 und 8 iVm § 9 Abs 1 und 5 iVm 19 UVP-G).

Parteistellung kann Nachbarn / Nachbarinnen, den nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, dem Umweltsachverständigen, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen sowie inländischen und ausländischen Umweltorganisationen bzw. Personengruppen zukommen (§ 19 UVP-G).

II.2.1.d. Umweltverträglichkeitsgutachten und Ermittlungskonzentration im UVP - Verfahren des BMVIT

Gem. § 24h Abs 3 UVP-G sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu berücksichtigen um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Dabei werden als Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderem angeführt:

- die Umweltverträglichkeitserklärung,
- das Umweltverträglichkeitsgutachten (kurz: UVGA),
- die Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit.

Gem § 24 h Abs 7 UVP-G hat der BMVIT die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Die Erstellung eines UVGA ist vom BMVIT durch entsprechende Bestellung von Sachverständigen zu veranlassen (§ 24c Abs 1 UVP-G) und hat gemäß § 24c Abs 5 UVP-G unter anderem

- die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24h aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
- sich mit den gemäß § 9 Abs. 5, § 10 und § 24a vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
- weiters sind gem. Abs 6 leg cit Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle zu machen.

II.2.2. Konsequenzen des innerstaatlichen Modells: Vorgelagerte UVP und parallel laufende teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren

Aus diesen Bestimmungen können für die hier relevanten Fragen,

- nach der Abgrenzung der Ermittlungsgegenstände und damit der Zulässigkeit von Einwendungen in den verschiedenen Behördenverfahren und
- nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung und der gerichtlichen Anfechtungsbefugnis

folgende Schlüsse gezogen werden:

II.2.2.a. Berücksichtigungsgebot und Koordinationsverpflichtung

Erklärtes Ziel der UVP-G-Novelle 2004 war es, auch für Hochleistungsstrecken die vollständige Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in einem teilkonzentrierten, mit Bescheid abzuschließenden Genehmigungsverfahren des BMVIT sicherzustellen (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Damit sollte im Anwendungsbereich des 3. Abschnittes das bisher innerstaatlich geltende System der Trassenverordnung mit nachfolgenden Genehmigungsverfahren abgelöst und das in Art 8 UVP-RL verankerte Berücksichtigungsgebot sichergestellt werden, wonach die Ergebnisse der UVP in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, um so die Behörde in die Lage zu setzen und auch zu verpflichten, die Ergebnisse der UVP in Form von Auflagen, Projektmodifikationen, anderen Nebenbestimmungen oder aber durch Nichterteilung der Genehmigung, in ihre Entscheidung einfließen zu lassen.

Aus den Zuständigkeitsbestimmungen § 24 Abs 1, 3 und 4 UVP-G folgt in Verbindung mit der in § 24 Abs 10 UVP-G normierten „Sperrwirkung“, dass die UVP als gesonderter und eigenständiger Verfahrensabschnitt im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des BMVIT konzipiert ist, welcher prozessual gesehen, zuerst abgeschlossen sein muss, bevor anschließend in den getrennt abzuwickelnden (teilweise konzentrierten) Materienverfahren abschließende Genehmigungen von den nach § 24 Abs 1, 3 oder 4 UVP-G zuständigen Behörden erteilt werden dürfen.

Aufgrund des in § 24h Abs 3 UVP-G normierten Berücksichtigungsgebotes und der in § 24h Abs 7 UVP-G verankerten Koordinationsverpflichtung des BMVIT wird sichergestellt, dass dem BMVIT hinsichtlich der Durchführung der UVP eine innerstaatliche „Monopolstellung“ zukommt, letztlich auch über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid zu entscheiden. Damit korrespondiert ein Stellungnahmerecht der mitwirkenden Behörden, die zugleich Genehmigungsbehörden sein können, sich im Zuge der UVP zu beteiligen (§ 24 Abs 7 iVm Abs 3 u 4 UVP-G).

II.2.2.b. Grenzen der Zulässigkeit von Einwendungen in den parallel geführten Genehmigungsverfahren

Da nach den zitierten Bestimmungen der BMVIT zu koordinieren und zu bestimmen hat, wie im Hinblick auf die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt die Ergebnisse der von ihm durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen nachfolgenden Genehmigungen zu berücksichtigen sind, muss folgen, dass in den parallel laufenden Genehmigungsverfahren (welche von den nach § 24 Abs 3 und 4 UVP-G zuständigen Behörden durchzuführen sind) keine zusätzliche, also in Konkurrenz zur UVP des BMVIT stehende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wenn der Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots vor dem Hintergrund einer Konzentration in einem Verfahren nicht ad absurdum geführt werden soll, dürfen Einwendungen, die sich gegen die Ergebnisse der UVP des BMVIT und insbesondere das UVGA richten, nur im UVP-Verfahren des BMVIT und nicht in den parallel laufenden Genehmigungsverfahren vorgebracht werden. Ob die Ergebnisse der UVP plausibel und/oder unvollständig sind, kann und muss im Verfahren des BMVIT eingewendet werden.

Damit sind in den nicht vom BMVIT konzentrierten „parallel“ laufenden Genehmigungsverfahren nur noch Einwendungen zulässig, die behaupten, dass die Ergebnisse der UVP des BMVIT in den abschließenden Teilgenehmigungen nicht dementsprechend (durch die Vorschreibung von geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschreibungen) von den nach § 24 Abs 3 und 4 UVP-G zuständigen Behörden berücksichtigt werden.

Dabei können auf Sachverhaltsebene schwierige, oft nur auf sachverständiger Basis zu lösende Fragen der Identifizierung auftreten,

- was war das Ergebnis der UVP im relevanten Detail;
- wurde diesem Ergebnis durch eine entsprechende Maßnahme Rechnung getragen,
- welche weitergehenden Maßnahmen dürfen zulässig vorgeschrieben werden;
- wurden in den verschiedenen Ermittlungsverfahren bezogen auf einen Detailsachverhalt widersprechende Maßnahmen von Sachverständigen vorgeschlagen;
- welche Projektversion wurde in welchem Ermittlungsverfahren von welchem Sachverständigen festgestellt (dies vor dem Hintergrund, dass im UVP-Verfahren Projektmodifikationen oder Anpassungen vorgenommen werden, die zunächst einmal die Frage nach dem Erfordernis einer Antragsidentität hinsichtlich der parallel geführten Genehmigungsverfahren aufwirft).

Als Folge der nicht durchgesetzten Vollkonzentration sind die Behörden verwaltungsintern vor allem damit beschäftigt, sich wechselseitig zu kontrollieren und zu hinterfragen, was die jeweils andere Behörde veranlasst und ermittelt hat. Abgesehen vom Zeitaufwand und vom

Ressourcenverbrauch wird die Eintrittswahrscheinlichkeit von Verfahrensfehlern erhöht. Da gegen sämtliche Genehmigungsbescheide Rechtsmittel an verschiedene Behörden (BM, UVS, Höchstgerichte) offen stehen, wird die endgültige Entscheidung über Jahre verzögert; Wiederaufnahmeverfahren in den nicht vom BMVIT konzentrierten Genehmigungsverfahren wird der Boden bereitet. (Ob damit den Zwecken der Art 8 und 10a UVP-RL effektiv entsprochen wird, vgl. auch die folgenden Unterpunkte c. und d.)

Im Verhältnis zu den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht zu dem die Besonderheit, dass der BMVIT als Eisenbahnbehörde gem. § 127 Abs 1 lit b wasserrechtliche Bewilligungstatbestände (hier §§ 38 u 41 WRG) und damit die Einhaltung von Umweltqualitätszielen für Gewässer im Wege der Interessenabwägungen der §§ 105 und 104a WRG im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren mitzuvollziehen hat.

II.2.2.c. Berücksichtigungsgebot iSd UVP-RL

Der BMVIT hat ein umfassendes UVGA zu beauftragen, welches die vorhabensbedingten Auswirkungen auf sämtliche Umweltfaktoren (konkret auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter) und deren Wechselwirkungen in einer integrativen Gesamtbetrachtung festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten hat (§§ 24h Abs 3; 1 UVP –G).

Die Umsetzung der Koordinationsbestimmung und des Berücksichtigungsgebotes (wonach der BMVIT zu bestimmen hat, wie die Ergebnisse der von ihm durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen nachfolgenden Genehmigungen zu berücksichtigen sind) setzt eine umfassende Handlungs- und Ermittlungspflicht des BMVIT zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes voraus (§§ 37, 39 und 45 Abs 2 AVG); dazu gehört auch eine umfassende Beweiswürdigung, ob bestimmte „Ergebnisse“ der UVP als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar hervorgekommen sind.

Das UVGA ist ein Sachverständigengutachten (was aus dem Gebot der Bestellung von Sachverständigen hervorgeht). Da ein Sachverständiger nur ein Hilfsorgan des erkennenden Verwaltungsorgans sein kann, steht auch nur dem BMVIT und nicht den Sachverständigen die Rechtsanwendung zu, die notwendig ist, um ein Beweisthema formulieren zu können. (Doch leistet der Sachverständige einen Beitrag zum Verwaltungsverfahren, indem er auf Grund

seiner Fachkenntnisse ein Urteil über bestimmte Sachverhaltselemente abgibt. Dem Sachverständigen kommt daher auch die Funktion zu, aus ermittelten Tatsachen Schlüsse auf weitere entscheidungswichtige Tatsachen in Richtung auf das Beweisthema zu ziehen, vgl. VwGH 1.6.1967, Slg 0333/67 mwH).

Da das UVP-G keine eigenen Definitionen der in § 1 UVP-G angeführten Schutzgüter bzw. der Umweltfaktoren enthält, ist davon auszugehen, dass der UVP-Gesetzgeber den verwendeten Rechtsbegriffen das im jeweiligen Materienbereich vorgefundene Verständnis zugrunde legen möchte (US 7B/2006/17-20); gleiches muss auch für den 3. Abschnitt des UVP-G gelten. Daraus folgt, dass auch der BMVIT, wenn er ein entsprechendes Beweisthema im Hinblick auf die Erstellung eines UVGA formulieren möchte, wegen der integrativen Gesamtbetrachtung der in § 1 Abs 1 Z 1 lit a. bis d. angeführten Umweltfaktoren vorausschauend auf Rechtsbegriffe und das vorgefundene Verständnis in Materiengesetzen zurückzugreifen muss.

Um (im Sinne des Berücksichtigungsgebotes des Art 8 UVP-RL) „Ergebnisse“ der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere ein UVGA, „produzieren“ zu können, muss dem BMVIT die

Kompetenz zukommen, unter entsprechend umfassender Rechtsanwendung ein die Funktion der UVP sicherstellendes, umfassendes Beweisthema formulieren zu können und eine (konzentrierte) freie Beweiswürdigung dahin gehend vornehmen zu können, WAS als Ergebnis der UVP im Einzelnen erweislich sein soll. Damit hat der BMVIT auch Materiengesetze anzuwenden, die nicht seiner Entscheidungskonzentration (§ 24 Abs 1 UVP-G) unterliegen sondern von den nach den nach § 24 Abs 3 und 4 UVP-G zuständigen Behörden zu vollziehen sind; letztere können im Wege der freien Beweiswürdigung durch die Einholung anderer Gutachten Sachverhalte „in ihrem Wirkungsbereich“ anders bewerten (§ 24 h Abs 5 UVP-G iVm § 46 AVG) .

Das Problem für die Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen mit dieser „Vielgleisigkeit“ fertig zu werden, wurde oben angesprochen. Es kann nur entweder ein die innerstaatliche Kompetenzverteilung außer Kraft setzendes, absolut und konstitutiv wirkendes Berücksichtigungsgebot (nicht im verfassungsrechtlichen Verständnis sondern) iSd Art 8 und 10a UVP-RL bezüglich einer vollständig konzentrierten Rechtsanwendung (des BMVIT) im Hinblick auf die Erstellung eines umfassenden UVGA geben (welches nur unter der Annahme gestützt werden kann, dass die anderen Genehmigungsbehörden in ihrer Beweiswürdigung daran „gebunden“ sind), oder eine freie Beweiswürdigung (§ 46 AVG) und damit eine aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung vorangegangene, „unabhängige“ Rechtsanwendung jener Genehmigungsbehörden geben, die (losgelöst von den Ergebnisse der UVP) „ungebunden“ vollziehen. Diese beiden Rechtsinstitute schließen einander aus.

Ob diese Rechtslage nach dem 3. Abschnitt UVP-G, wonach nach Abschluss der UVP deren umweltrelevante Ergebnisse in den parallel laufenden, nicht vom BMVIT konzentrierten Genehmigungsverfahren von den nach § 24 Abs 3 u 4 UVP-G zuständigen Behörden unvorhersehbar für die Rechtsunterworfenen „umgestoßen“ werden können, mit den Art 8 und 10a UVP-RL vereinbar wäre, kann hinterfragt werden (auf die Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsfeststellung wurde oben hingewiesen).

II.2.2.d. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beteiligung der „betroffenen“ Öffentlichkeit und gerichtliche Anfechtungsbefugnis

Mit der Berücksichtigung der UVP im Genehmigungsverfahren des BMVIT sollte auch Art. 10a der UVP-RL in Umsetzung der Aarhus-Konvention auf EU-Ebene Rechnung getragen werden, wonach der betroffenen Öffentlichkeit zu ermöglichen wäre, die Berücksichtigung der UVP in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle geltend zu machen. (Die Aarhus-Konvention bzw. das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von Österreich ratifiziert wurde (BGBl. III Nr. 88/2005) und von der EG als supranationale Organisation unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen ist am 17. April 2005 in Kraft getreten. Auf EG-Ebene wurde diese Konvention durch Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens Teil des Gemeinschaftsrechtsbestandes, vgl. Neger, 10 Jahre Aarhus-Konvention, RdU 2009., S 112 FN 5).

Wie unter I.2.1. ausgeführt wurde, müssen im UVP-Verfahren sämtliche von der UVP-RL geforderten Projektsangaben im Zeitpunkt der Öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G) für „jedermann“ zur Einsicht aufliegen; ab diesem Prozesszeitpunkt ist es daher möglich, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, und gesetzlich vorgesehen, die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen.

Da als Ergebnisse der UVP die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit explizit angeführt ist (§ 24 h Abs 3 UVP-G), folgt, dass vom Beweisthema des BMVIT die von „jedermann“, dh von inländischen oder ausländischen Personen, im Verfahren der Öffentlichen Auflage gem. § 9 Abs 5 UVP-G abgegebenen Stellungnahmen umfasst sein müssen. Daher macht es prozessökonomisch betrachtet keinen Sinn, die erstmalige Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Prozesszeitpunkt in den parallel laufenden Genehmigungsverfahren erstmals oder neuerlich anzusiedeln.

Da wie mehrfach erwähnt, die bescheidmäßige Erledigung nach Abschluss der „konzentrierten“ UVP wieder auf verschiedene Genehmigungsbehörden aufgeteilt wird, ergibt sich aufgrund der innerstaatlich vorgesehen Instanzenzüge, dass parallel unterschiedliche Rechtsmittelbehörden (BM, UVS, Umweltsenat, VwGH) befasst werden können. Das bringt mit sich, dass schon infolge der Abgrenzungsschwierigkeiten auf Sachverhaltsebene die Rechtsunterworfenen, zB Bürgerinitiativen, aus Gründen der Vorsicht bei sämtlichen Rechtsmittelbehörden (wenn sie ihre gerichtliche Anfechtungsbefugnis sichern wollen) Rechtsmittel einbringen müssen; wobei mehrgliedrige Instanzenzüge im konkreten Vollzugsbereich zu berücksichtigen sind. Nach Art 10a UVP-RL sollen Verfahren „gerecht, fair, zügig und nicht übermäßig teuer“ geführt werden.

II.3. Parteistellung und Rechts- und Parteifähigkeit der Berufungswerberinnen

Den abgegebenen Willenserklärungen der Berufungswerberinnen ist zu entnehmen, dass nicht der einzelne Mensch sondern eine jeweils näher titulierte Personengruppe im wasserrechtlichen Verfahren auftreten möchte.

Kernvorbringen der Berufungswerberinnen ist im (von der Berufungsbehörde so identifizierten) Ergebnis, dass die unten dargestellte österreichische Rechtslage, wonach eine Rechtsfähigkeit – und Parteifähigkeit von Personenmehrheiten ausschließlich im Prozessabschnitt der Öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G) im Zuge des Genehmigungsverfahrens des BMVIT (§ 24 Abs 1 UVP-G) erwirkt werden kann, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die oben angeführten Bedenken wegen Art 8 und 10a UVP-RL nicht auf die hier anzuwendenden §§ 19 und 9 UVP-G beziehen. (Die Bedenken werden in Bezug auf die hier nicht erledigten Berufungen der Umweltorganisationen Naturfreunde Tirol und Österreichischer Alpenverein, welchen jedenfalls Rechtssubjektivität und Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zukommt, schlagend, vgl. Sachverhaltsdarstellung I.2.a.).

II.3.1. Österreichisches Rechtsschutzsystem

Gem. § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Der Rechtsanspruch oder das rechtliche Interesse im Sinne des § 8 AVG kann nur aus der Wirksamkeit erschlossen werden, den die den Einzelfall regelnde materiell-rechtliche Norm auf den interessierenden Personenkreis entfaltet, es sei denn, dass der Gesetzgeber eine Parteistellung ausdrücklich regelt und damit die Prüfung des Falles entsprechend den Grundsätzen des § 8 AVG entbehrlich macht. Die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren bestimmt

sich demnach nach den in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Maßgebend ist, dass die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betroffenen bestimmend eingreift und darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt. Interessen, die durch keine Rechtsvorschrift zu rechtlichen Interessen erhoben werden, begründen keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren (VwGH 30.05.2007, 2007/03/0072, mwN).

Die Regelung der Rechtsstellung einer Person im Verwaltungsverfahren als Partei (in Abgrenzung zum Beteiligten) und deren bejahende Feststellung im konkreten Verfahren ist nach dem österreichischen Rechtsschutzsystem dafür entscheidend, ob einer Person die Erhebung eines Rechtsmittels bzw. eine gerichtliche Anfechtungsbefugnis zusteht (vgl. dazu statt vieler Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes⁷ (1999), RZ 114). Der Beginn und der Verlust der Parteistellung richtet sich im Verfahren nach dem UVP-G nach dem AVG (§ 9 Abs 1 u Abs 3 UVP-G iVm § 42 UVP-G iVm § 44a ff AVG). Rechtsträger verlieren demnach ihre Parteistellung, wenn sie keine Einwendungen erheben. Wurden von ihnen Einwendungen erhoben, so kommt ihnen Rechtsmittelbefugnis zu.

Gem. § 9 AVG ist, insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Die Frage der persönlichen Rechtsfähigkeit - welche im Bereich des Verfahrensrechts Parteifähigkeit heißt - und Handlungsfähigkeit von Beteiligten ist von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht Anderes bestimmt ist, gemäß § 9 AVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Parteifähigkeit bestimmt sich somit primär nach den Verwaltungsvorschriften. Nur wenn diese keine Bestimmungen enthalten, sind subsidiär die Normen des bürgerlichen Rechts maßgebend. Im Bereich des Verwaltungsverfahrens kann auch Gebilden, denen nach bürgerlichem Recht keine Rechtsfähigkeit zukommt - wie z.B. "Bürgerinitiativen" ohne vereinsmäßige Organisation -, Parteifähigkeit und somit eine partielle Rechtsfähigkeit zukommen (vgl. in diesem Sinn VwGH 20.11.1990, 90/18/0157).

Der Zusammenhang zwischen den Instituten Rechts- und Parteifähigkeit und Parteistellung (als Frage der Prozess- und Sachlegitimation) lässt sich wie folgt darstellen:

Ob eine tatsächliche Rechtsverletzung zu besorgen ist, stellt den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens dar und setzt - neben der Einräumung eines subjektiven Rechtes bzw. der Normierung einer geschützten Rechtsposition - voraus, dass die Personengruppe als Rechtsträgerin in Frage kommt (vgl. etwa Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴ (2006), 89.). Daraus ist abzuleiten, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung von vornherein auszuschließen ist, wenn die Rechtsfähigkeit einer Person nicht gegeben ist. Anders ausgedrückt kann eine (potentielle) Rechtsverletzung von vornherein nicht mit Aussicht auf Erfolg eingewendet werden, wenn es dem Einschreiter bereits an der Rechtssubjektivität mangelt; ein meritorischer Bescheidabspuch (gleich welchen Inhalts) kann keine Verletzung einer geschützten Rechtsposition deshalb auslösen, weil es an einem zuordenbaren Rechtsträger fehlt.

II.3.2. Konzept des österreichischen UVP-G

Entsprechend dem (bereits im Akt des BMVIT festgestellten und) im Parteingehör der Berufsbehörde vom 2.9.2010 den Berufungswerberinnen vorgehaltenen und unbestritten gebliebenen Sachverhalt steht fest, dass die Berufungswerberinnen im vom BMVIT durchgeführten Auflageverfahren gem. § 9 UVP-G innerhalb der im Edikt angeführten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung keine schriftliche Stellungnahme bzw. kei-

ne schriftliche Einwendung abgegeben haben. Die Berufungswerberinnen wenden sich gegen die Rechtsansicht der Berufungsbehörde und den vorgehaltenen Umstand, wonach im vorgesehen UVP-Verfahrensabschnitt des BMVIT bzw. während der öffentlichen Auflage iSd § 9 UVP-G 2000 keine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde, folgen würde, dass keine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 entstanden sei.

Die Berufungswerberinnen vertreten im Wesentlichen die Rechtsansicht, dass ihre Anfechtungsbefugnis und Sachlegitimation nicht davon abhängig sei, ob sie sich im Auflage- bzw. Genehmigungsverfahren des BMVIT (§ 9 UVP-G) oder im bisherigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt hätten. Vielmehr würden das Unionsrecht, insbesondere Art 10a UVP-RL, und die Aarhus-Konvention „unmittelbare“ Rechte zur Anfechtung von Entscheidungen über die Genehmigung von umweltrelevanten Projekten einräumen; deshalb würde im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit im hier gegenständlichen Berufungsverfahren ein Anspruch auf meritorische Erledigung ihrer Einwendungen bestehen; diese Rechtsansicht sei auch dem Urteil des EuGH vom 15.10.2009, C-263/08, zu entnehmen.

Die Rechts- und Parteifähigkeit von inländischen Personengruppen und von ausländischen Personengruppen sowie deren Parteistellung richtet sich auch im Anwendungsbereich des 3. Abschnittes aufgrund der in §§ 24 Abs 8 und 24h Abs 8 UVP-G enthaltenen Verweisungen nach § 19 UVP-G.

Nach der hier vertretenen Rechtsansicht zur innerstaatlichen Rechtslage kann eine Personengruppe nur dann Rechtsträgerin aus dem Titel „inländische Bürgerinitiative“ (§ 19 Abs 4 UVP-G) bzw. „ausländische Umweltorganisation“ (§ 19 Abs 11 UVP-G) sein, wenn sie sich im Auflageverfahren des BMVIT (§ 9 UVP-G) entsprechend konstituiert bzw. Rechtsträgereigenschaft erworben hat. In einem späteren Verfahrensstadium der Umweltverträglichkeitsprüfung oder auch im weiteren Verlauf der nachfolgenden, parallel durchzuführenden und mit Bescheid abzuschließenden (und nicht vom BMVIT konzentrierten) Genehmigungsverfahren ist eine Konstituierung ausgeschlossen. Dies bringen im Ergebnis auch die EB zur Novelle 2004 zum Ausdruck, obwohl dort nicht im Detail zwischen den Instituten Rechts- und Parteifähigkeit einer Person(en)gruppe) einerseits und deren Parteistellung andererseits unterschieden wird.

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Konstituierung ist vorgesehen, dass eine einschreitende Personengruppe während der Einsichtnahmefrist im Prozessabschnitt der öffentlichen Auflage eine schriftliche Stellungnahme bzw. Einwendung beim BMVIT abgegeben muss (§ 9 Abs 5 UVP-G). Im Gegensatz zu den anderen im § 19 Abs 1 UVP-G aufgezählten Personen kann einer inländischen Bürgerinitiative bzw. einer ausländischen Umweltorganisation vor diesem Zeitpunkt keine Rechtssubjektivität zukommen, weshalb sie auch nicht als Partei auftreten und ihre Parteienrechte, wie ein Berufungsrecht, geltend machen kann (vgl. sinngemäß VwGH 8.9.1998, Zl. 96/03/0266).

Ob einer Personmehrheit ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse als Partei bzw. als Formalpartei eine Teilnahme am Verfahren und eine Rechtsmittelbefugnis zusteht, kann logischer Weise von einer Behörde im Genehmigungsverfahren nur dann geprüft werden, wenn die betroffene Person für Dritte, insbesondere für die Behörden, durch Abgabe einer (schriftlichen) Stellungnahme erkennbar den Willen deklariert, als organisierte Gemeinschaft im UVP-Verfahren zusammenwirken zu wollen, weil die Gemeinschaft (als solche zumindest irgend) ein „Interesse“ am Projekt hat. Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich bei dieser Voraussetzung im Auflageverfahren des BMVIT durch die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aktiv zu werden, um einen aus Gründen der allgemeinen Erkennbarkeit, der Offenkundigkeit, der Rechtsklarheit und der Beweissicherung erforderlichen Formakt (wie er im Organisations- oder Registerrecht üblich ist). Anders gesagt geht es darum, dass eine Wil-

lenserklärung einer „betroffenen Öffentlichkeit“ bzw. einer Personengruppe im Außenverhältnis erkennbar dokumentiert wird, (irgend)ein Interesse am Verfahrensergebnis zu haben.

Da der Gesetzgeber im 3. Abschnitt des UVP-G die Parteistellung von Personengruppen in allen, der UVP nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorsieht, erweist sich das Vorbringen der Berufungswerberinnen, durch den erstinstanzlichen Bescheidabspruch in ihren Rechten als „Bürgerinitiative“ verletzt zu sein, als denkmöglich und daher zulässig, zumal der Prozessabschnitt der Öffentlichen Auflage im Verfahren des BMVIT nach der Aktenlage als tatsächlich abgeschlossen gilt (§ 24 Abs 3 iVm § 24h Abs 6 UVP-G iVm §§ 19 u 9 UVP-G).

Aus der Sicht der Berufungsbehörde ist wesentlich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Frage, ob von der Rechtssubjektivität einer Personengruppe auszugehen ist, nicht an einen anerkennenden (konstitutiven) Bescheidabspruch des BMVIT sondern an ein tatsächliches Geschehen im Prozessstadium der öffentlichen Auflage anknüpft (§ 24 Abs 1 iVm § 24h Abs 6 UVP-G); nach Beendigung dieses Prozessabschnitts besteht die Rechtsmöglichkeit, dass sich eine inländische Bürgerinitiative bzw. eine ausländische Umweltorganisation nach Maßgabe des § 19 UVP-G gebildet hat.

Die Verweise des § 24h Abs 8 UVP-G bringen zum Ausdruck, dass jede (nach § 24 Abs 1, 3 oder 4 UVP-G zuständige) Genehmigungsbehörde im Zuge ihres Genehmigungsverfahrens als maßgeblichen Sachverhalt (§§ 37, 39 AVG) eigenständig feststellen und beurteilen muss, ob die formellen und materiellen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 9 und 19 Abs 4 bzw. Abs 11 UVP-G vorliegen. Auf die Ermittlung des Sachverhaltes, ob eine Rechtsträgereigenschaft als „inländische Bürgerinitiative“ bzw. „ausländische Umweltorganisation“ anzuerkennen ist, welche als Partei im weiteren Verfahren auftreten kann, besteht ein Rechtsanspruch; in diesem Rahmen muss daher einer Personengruppe Teilrechts- und Teilparteifähigkeit auch im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des LH (§ 24 Abs 3 UVP-G) und damit im Berufungsverfahren zukommen (vgl. zur Teilrechtsfähigkeit VwGH 15.11.2001, ZI. 99/01/0324).

Basierend auf den vorstehenden Erwägungen war im Einzelnen zu entscheiden:

II.4.1 Spruchpunkt I) Lebenswertes Wipptal

Der erstinstanzlichen Bescheidbegründung vom 16.4.2009 ist zu entnehmen,

- dass der Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal Parteistellung deshalb zuerkannt wurde, weil sie sich im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Nachreichung der Unterschriftenliste nach Abschluss der Verhandlung, wo eine Stellungnahme durch eine sich so bezeichnende Obfrau erfolgte, gebildet habe;
- dass deren erstinstanzlich abgegebene Stellungnahmen meritorisch (abweisend) erledigt wurden.

Dieser erstinstanzlichen Rechtsauffassung kann aufgrund der dargestellten österreichischen Rechtslage nicht gefolgt werden.

Betreffend die Stellung einer Bürgerinitiative als Partei im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts verweisen § 24 Abs 8 iVm Abs 1 UVP-G und § 24h Abs 8 UVP-G auf die §§ 9 und 19 Abs 4 UVP-G. Eine nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 konstituierte Personengruppe hat als „Bürgerinitiative“ Parteistellung mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen (vgl. VwGH vom 18. Oktober 2001, ZI. 2000/07/0229). Ihre Parteistellung ist zwar unabhängig von den jeweiligen materiellrechtlichen Bestimmungen über die Parteistellung, aber auf die konkrete Betroffenheit in sub-

jektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt (VwGH 24.06.2009 ZI. 2007/05/0115 mwH für Lit u Rsp).

Aufgrund der spezifischen Verweise ist klaggestellt, dass Bürgerinitiativen nur im UVP-Verfahren im engeren Sinn, also im Prozessabschnitt der öffentlichen Auflage gem. § 9 UVP-G im Zuge des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des BMVIT (§ 24 Abs 1 UVP-G) gebildet werden können. Daher kann nur unter diesen Voraussetzungen eine Personengruppe als Bürgerinitiative (iSd § 19 Abs 4 UVP-G) in allen weiteren Genehmigungsverfahren Partei- und Beteiligtenstellung erlangen (vgl. Z 42 bis 44 der EB zur UVP-G-Novelle 2004).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung einer Bürgerinitiative ist also, dass im Auflageverfahren des BMVIT eine durch eine Unterschriftenliste unterstützte Stellungnahme bei der Behörde abgegeben wurde (§ 19 Abs 4 UVP-G iVm § 9 Abs 1 u 5 UVP-G iVm § 9 AVG). Im Umkehrschluss fehlt einer Personengruppe die Rechtsfähigkeit und in Folge auch die Fähigkeit, im eigenen Namen als Partei im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auftreten zu können dann, wenn im Verfahrensstadium „der öffentlichen Auflage“ des BMVIT keine dementsprechende Konstituierung als Bürgerinitiative stattgefunden hat.

Da die Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal unbestritten während des Auflageverfahrens des BMVIT keine durch eine Unterschriftenliste unterstützte Stellungnahme abgegeben hat, hat sie sich nicht als Bürgerinitiative konstituiert und daher keine Rechts- und Parteifähigkeit erlangt (§ 24 Abs 8 iVm Abs 1 UVP-G und § 24h Abs 8 UVP-G iVm §§ 9 und 19 Abs 4 UVP-G iVm § 9 AVG).

In Verbindung mit obigen Ausführungen zur Rechts- und Parteifähigkeit fehlt ihr damit die Möglichkeit im eigenen Namen als Partei im weiteren wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auftreten zu können. In Ermangelung einer entstandenen Rechtsträgereigenschaft als Bürgerinitiative muss ihre Sachlegitimation für das weitere Genehmigungsverfahren verneint werden. Sihin wäre das erstinstanzliche Vorbringen der Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Gem. 66 Abs 4 AVG ist die Berufungsbehörde berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Der erstinstanzlichen Bescheidebegründung ist zu entnehmen, der LH die Einwände der Berufungswerberin meritorisch abweisend erledigt hat. Aufgrund ihrer Rechtsansicht hatte die

Berufungsbehörde sicherzustellen, dass über das Vorbringen der Personengruppe Lebenswertes Wipptal nicht (neuerlich) meritorisch entschieden wird, weshalb ad. I. spruchgemäß zu entscheiden war.

II.4.2. Spruchpunkt II) Bürgerinitiative Stop BBT

Die Berufungswerberin Bürgerinitiative Stop BBT bezeichnet sich selbst als „Bürgerinitiative“ und hat ihren Sitz nicht in Österreich sondern in Italien. Da keine natürlichen, individualisierten Personen näher angeführt sind, musste die erste Instanz annehmen, dass als Rechtsträger die Personengruppe Bürgerinitiative Stop BBT auftreten möchte.

II.4.2.a. Einwand – ausländische Bürgerinitiative

Die erste Instanz – hat entgegen der Eigenbezeichnung durch die Berufungswerberin - keine Qualifikation als Bürgerinitiative nach Maßgabe des § 19 Abs 4 UVP-G vorgenommen, was aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden ist:

Aufgrund der innstaatlichen Rechtslage ist die Herleitung einer Parteistellung von ausländischen Personengruppen aus dem Titel (inländische) „Bürgerinitiative“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G in Verbindung mit Abs. 4 leg cit rechtlich nicht möglich. Dies folgt aus der Bestimmung des Abs. 4, wonach die Unterstützer in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt sein müssen, was sich nur auf die österreichische Gemeindeverfassung beziehen kann. Weiters ergibt sich dies aus einem Gegenschluss aus den Regelungen für die Parteistellung von Nachbarn und Umweltorganisationen, hinsichtlich derer jeweils eine spezielle Bestimmung in Bezug auf ausländische Personen oder Organisationen getroffen wurde (vgl. Bescheid des US vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142).

Dass – so wie die Berufungswerberin anführt - aufgrund der innerstaatlichen Rechtslage keine durch das Unionsrecht verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorliegt, zeigen die Ausführungen unter II.4.2.b. und II.6.

II.4.2.b. Einwand – ausländische Umweltorganisation

Dem Wortlaut der erstinstanzlichen Bescheidbegründung ist zu entnehmen, dass der „Bürgerinitiative Stop BBT aus dem Rechtstitel „ausländische Umweltorganisation“ keine Parteistellung im Verfahren zuerkannt wurde und deshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde; daran ändert auch der Umstand nichts, dass darüber hinausgehend eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Berufungswerberin ausdrücklich in Bezug auf ihre Stellung nicht als Partei sondern als „Beteiligte“ erfolgte.

Zur Unterscheidung der Rechtsinstitute Parteistellung einerseits Rechts- und Parteifähigkeit andererseits, kann auf vorstehenden Ausführungen mit dem Ergebnis verwiesen werden, dass eine Parteistellung und damit eine Rechtsverletzung in einem Verfahren dann nicht mit Aussicht auf Erfolg eingewendet werden kann, wenn es dem Einschreiter an der Rechtssubjektivität mangelt.

Aufgrund der spezifischen Verweise des § 24 Abs 7 und 8 iVm Abs 1 UVP-G und § 24h Abs 8 UVP-G auf die §§ 9 und 19 Abs 11 iVm Abs 10 UVP-G ist klargelegt, dass sich die ausländische Umweltorganisationen im UVP-Verfahren im engeren Sinn, also im Prozessabschnitt der öffentlichen Auflage gem. § 9 UVP-G im Zuge des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des BMVIT (§ 24 Abs 1 UVP-G) gegründet haben muss.

Die erstinstanzliche Prüfung, ob mit Aussicht auf Erfolg eine Parteistellung als ausländische Umweltorganisation tauglich eingewendet werden kann, erweist sich deshalb als zulässig, weil nach der innerstaatlichen Rechtslage ausländische Personengruppen unter dem innerstaatlichen Begriffsvokabular „ausländische Umweltorganisation“ Parteistellung in einem österreichischen „UVP-Verfahren“ nach Maßgabe des § 19 Abs 11 UVP-G erlangen können und, weil auf Sachverhaltsebene der Prozessabschnitt der Öffentlichen Auflage durch den BMVIT (§ 9 UVP-G) als abgeschlossen gilt.

Damit hängt die Anerkennung einer ausländischen Personengruppe als Rechtsträgerin in einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G im Allgemeinen und nach dem 3. Abschnitt im Besonderen davon ab, ob die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen (welche von der nach § 24 Abs 1, 3 oder 4 UVP-G zuständigen Behörde im Verfahren zu prüfen wären):

1.

Aufgrund § 19 Abs 11 UVP-G iVm § 10 Abs. 1 Z 1 UVP-G muss es sich um ein in Österreich zur Ausführung geplantes UVP-Vorhaben handeln, welches hinsichtlich Errichtung und Bestand erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, sodass der betroffene Staat von diesem Vorhaben tatsächlich benachrichtigt wurde.

2.

Aufgrund der Verweisung des § 19 Abs 11 UVP-G auf § 19 Abs 10 UVP-G muss der ausländischen Personengruppe auch nach dem Recht ihres Herkunftsstaates die Beteiligung am UVP- Verfahren möglich sein.

3.

Nach § 19 Abs 11 UVP-G müssen sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die ausländische Personengruppe eintritt.

4.

Aufgrund des Verweises des § 19 Abs 11 UVP-G auf Abs 10 leg cit ist die ausländische Personengruppe nur dann berechtigt die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im inländischen Verfahren geltend zu machen, „soweit sie während der Auflagefrist gem. § 9 Abs 1 UVP-G schriftliche Einwendungen erhoben hat“.

Bezüglich der unter 4. angeführten Voraussetzung steht auf Sachverhaltsebene unbestritten fest, dass die Bürgerinitiative Stop BBT während des Auflageverfahrens des BMVIT (§ 9 UVP-G) keine schriftliche Einwendung vorgebracht hat. (Dass die Abgabe einer Willenserklärung als Formakt erforderlich ist, wurde oben ausgeführt.)

Gemäß § 24 Abs 7 iVm § 19 Abs 11 und Abs 10 UVP-G erlangt auch im Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des UVP-G eine ausländische Umweltorganisation ihre in Aussicht gestellte Partei- und Beteiligtenstellung mangels ordnungsgemäßer Konstituierung in allen weiteren inländischen Genehmigungsverfahren nicht. (Aufgrund der angeordneten Kumulation konnte die Untersuchung entfallen, ob die unter 1. bis 3. angeführten Voraussetzungen vorliegen.)

Sohin war die erstinstanzliche zurückweisende Erledigung zu bestätigen und ad. II. spruchgemäß zu entscheiden.

II.4.2.c. Einwand - Nachbarbegriff

Das Vorbringen der Berufungswerberinnen, ihre Parteistellung mit Verweis auf den, dem Erkenntnis des VwGH vom 10.9.2008, 2008/05/0009, zu Grunde liegenden „Nachbarbegriff“ her-zuleiten, ist untauglich.

Zunächst ist jener, dem zitierten Erkenntnis des VwGH vom 10.9.2008, 2008/05/0009, zu Grunde liegende Sachverhalt mit der vorliegenden Sachlage von vornherein nicht vergleich-bar. Dies deshalb, weil es sich bei den dortigen Beschwerdeführen um natürliche Personen handelte, welche ihre Parteistellung iSd § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G plausibel herleiten konnten; als natürliche Personen konnten sie einwenden, dass sie durch das Vorhaben der mitbeteiligten Partei persönlich gefährdet oder belästigt oder in ihren dinglichen Rechten gefährdet sein können.

Die Parteistellung der UVP-Nachbarn besteht ebenso wie die Parteistellung der Bürgerinitiative unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt (vgl. hierzu Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 428).

Sofern die Herleitung der Parteistellung auf § 19 Abs 1 Z UVP-G gemeint ist, muss festgehalten werden, dass sich die Berufungswerberinnen im Berufungsverfahren erstmals und ohne nähere Begründung auf diesen Rechtstitel stützen.

Die Berufungswerberinnen, die gegenüber den erstinstanzlichen Behörden selbstbezeichnend immer als „Bürgerinitiativen“ aufgetreten sind, haben erstinstanzlich nie Einwendungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G iVm § 40 UVP-G u § 44b AVG vorgebracht, sodass von einer Präklusionswirkung auszugehen ist; folglich kann auf dieser Basis kein Berufungsrecht begründet werden. (Dahingestellt kann bleiben, inwieweit eine Personengruppe bzw. eine juristische Person im Gegensatz zum Menschen überhaupt vorhabensbedingt persönlich gefährdet oder belästigt werden kann; nach der Rsp. des Umweltsenates fallen juristische Personen insofern nicht unter den Nachbarschaftsbegriff des § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G, vgl. zB US 4B/2005/1-49, 8B/2005/24-12; die Verletzung eines der Personengruppe zuordenbaren dinglichen Rechts wurde nicht behauptet.)

II.5. Einwand Parteiengehör und mangelhaftes Gutachten

Das Berufungsvorbringen der Berufungswerberinnen vom 22.9.2010, wonach das Parteiengehör der Berufungsbehörde mangelhaft sei und sich diese auf ein Gutachten eines Gelogen stützen würde, welches unvollständig sei und welches den Berufungswerberinnen von der Berufungsbehörde auch nicht vorgehalten wurde, gibt den von der Berufungsbehörde im Wege des Parteiengehörs vorgehaltenen Sachverhalt unzutreffend wieder.

Die Berufungsbehörde hat im Parteiengehör vom 2.9.2010 den Sachverhalt vorgehalten, dass im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Parteistellung zu verneinen sei, „weil die angeführten „Bürgerinitiativen“ als Personengruppen auftreten, die im UVP -Auflageverfahren gem. § 9 UVP-G des zuständigen BMVIT als zuständige österreichische UVP – Behörde keine Stellungnahme bzw. keine Einwendung abgegeben haben. Damit hat die Berufungsbehörde hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass eine meritorische Erledigung der Einwendungen der Berufungswerberinnen aus ihrer Sicht nicht in Betracht kommt. Die Kritik, die Berufungsbehörde würde sich auf ein von den Berufungswerberinnen auch nicht näher bezeichnetes geologisches Gutachten stützen, welches unvollständig sei, geht ins Leere; mit den (prozessualen) Spruchpunkten I. und II. wird in der Sache eine meritorische Erledigung unterbunden.

II.6. Einwand: Unionskonformität

Die Rechtsansicht der Berufungswerberinnen, wonach ihnen aufgrund des Unionsrechts Sachlegitimation im (zum UVP-Verfahren parallel laufenden und nicht vom BMVIT konzentrierten) wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch dann zukommen soll, wenn sie sich im UVP-Verfahren, konkret im Auflageverfahren des BMVIT (§ 9 UVP-G), trotz Zugangsmöglichkeit nicht beteiligt hätten, kann nicht gefolgt werden.

Zu Ende gedacht unterstellen die Berufungswerberinnen dem Unionsrecht ein Rechtsverständnis, wonach nach Abschluss der erstinstanzlichen UVP ein gerichtliches Anfechtungs-

recht auch demjenigen zustehen soll, der im unterinstanzlichen Verfahren trotz entsprechender Öffentlichkeitsinformation und Verfahrenszugangsmöglichkeit kein Interesse am Gegenstand bezeugt hat; damit können in Verschleppung des Verfahrens und in Überrumpelung des Projektwerbers und der Ermittlungsbehörden umfangreiche und kostspielige Ermittlungsergänzungen endlos in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von nach Durchführung der UVP erstmals auftretenden Antragsgegnern provoziert werden.

Art. 10a UVP-RL lautet:

„Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenszugang bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

Diese Konsequenzen stehen nach Auffassung der Berufungsbehörde der praktischen Wirksamkeit der UVP-RL, insbesondere Art 10a, und den dort verankerten Grundsätzen entgegen,

- wonach eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat
- wonach die gerichtliche Anfechtungsbefugnis nicht jedermann sondern nur der „betroffenen“ Öffentlichkeit zu eröffnen wäre
- wonach die betreffenden Verfahren fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer zu führen wären.

Soll die UVP-RL nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten, muss mit dem in Art 10a UVP-RL eingeräumten Recht auf möglichst frühzeitige Einbindung und auf einen Gerichtszugang notwendig eine PFLICHT der „betroffenen“ Öffentlichkeit korrespondieren, im unterinstanzlichen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, welches einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren notwendig voranzugehen hat, möglichst frühzeitig aktiv zu werden.

Hier geht es um die letztlich zu bejahende Prozessfrage, ob dem Art 10a UVP-RL ein Motiv der Verfahrenskonzentration zu entnehmen ist, sodass einer Öffentlichkeit ab einem bestimmten Prozesszeitpunkt eine Präklusionswirkung wegen der Versäumung von Prozesshandlungen entgehen gehalten werden kann.

Im Einzelnen gilt:

II.6.1. Einwand Anfechtungsbefugnis, EuGH vom 15.10. 2009, C-263/08, Djurgården-Lilla

Vorauszuschicken ist (unter Beachtung der Grundsätze der Effektivität und Gleichwertigkeit) der geltende Grundsatz, dass, soweit das Gemeinschaftsrecht keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich ihr eigenes formelles und materielles Recht anwenden. Deshalb sind nach ständiger Rechtsprechung

- die Bestimmung der zuständigen Gerichte und
 - die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen,
- mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten (vgl. dazu die Urteile vom 21. September 1983, Deutsche Milchkontor u. a., verbundene Rechtssachen 205/82 bis 215/82, Slg. 1983, 2633, Randnr. 17).

Die Berufungswerberinnen verweisen auf das Urteil des EuGH vom 15.10. 2009, C-263/08, Djurgården-Lilla, wobei nach Auffassung der Berufungsbehörde gerade dieses EuGH-Urteil die Argumentation der Berufungswerberinnen nicht zu stützen vermag.

Zunächst liegt diesem Urteil eine schwedische Regelung zu Grunde, die mit der oben dargestellten österreichischen Rechtslage nicht vergleichbar ist. Dortiger Gegenstand betraf in Verbindung mit der zweiten Vorlagefrage die schwedische Rechtslage, wonach einer bestimmten Personengruppe zwar ein Beteiligungsrecht (in Form einer Anhörung) in einem Verwaltungsverfahren zuerkannt wurde, aber von vornherein und generell (per Gesetz) eine durchsetzbare Anfechtungsbefugnis in einem umweltbezogenen Gerichtsverfahren iSd Art 10a UVP-RL verweigert wurde.

Demgegenüber steht nach der oben unter II.2. und II.3. dargestellten österreichischen Rechtslage, der inländischen und ausländischen Öffentlichkeit gleichermaßen eine gerichtliche Anfechtungsbefugnis gegen erstinstanzliche Genehmigungsbescheide offen, die von den gem. § 24 Abs 1, 3 bzw. 4 UVP-G zuständigen Genehmigungsbehörden erlassen werden und in der Sache über das der UVP unterliegende Vorhaben absprechen. Grundvoraussetzung ist, dass „betroffene“ Personen(gruppen) für die Außenwelt erkennbar, im Verfahren der Öffentlichen Auflage des BMVIT (§ 9 UVP-G) durch das Setzen eines Formakts, hier die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, den Willensentschluss dokumentieren, am Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung interessiert zu sein.

Was der EuGH – das übersehen die Berufungswerberinnen - im zitierten Urteil in den RZ 34 und 35 ausdrücklich anführt, ist die Unterscheidung, dass nicht der „Öffentlichkeit“ „schlecht-hin“, also im Sinne der Definition des Art 1 Abs 2 UVP-RL jeder natürlichen oder juristischen Person eine Anfechtungsbefugnis in einem „umweltbezogenen Gerichtsverfahren“ iSd Art 10a

UVP-RL zu kommen soll. Vielmehr bekräftigt der EuGH (auch mit Verweis auf den Wortlaut), dass ein gerichtliches Anfechtungsrecht nur der „betroffenen“ Öffentlichkeit iSd Definition des Art 1 Abs 2 UVP-R, dh nur demjenigen zustehen soll, der

- entweder „ein ausreichendes Interesse“ hat oder,
- wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, geltend macht, durch einen der in der Richtlinie 85/337 bezeichneten Vorgänge in seinen Rechten verletzt zu sein.

Da die UVP-RL „innerhalb“ der Öffentlichkeit „begrifflich“ differenziert, aber in Folge aufgrund der Verweisung auf das Recht der Mitgliedstaaten kein vereinheitlichtes Recht vorgibt, musste sich die Berufungsbehörde methodisch die Frage stellen, welcher Tatbestand bzw. welche Rechtsfragen durch die Begriffe „Öffentlichkeit“ gegenüber „betroffene Öffentlichkeit“ von ihrer Funktion und ihrer Stellung im System der UVP-RL geregelt werden sollen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes sind die Begriffe einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, nach dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch nach dem Gleichheitssatz in der Regel in der gesamten Gemeinschaft autonom und einheitlich auszulegen, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs dieser Vorschrift und des mit der Regelung verfolgten Zweckes zu ermitteln ist (vgl. EuGH vom 7.1.2004, Rs C-201/02, Delana Wells, Rn 37, und die dort angeführte Rsp).

Aus der Sicht einer nationalen (hier: österreichischen) Rechtsordnung muss daher umgekehrt gelten, dass es einer UVP-RL (oder einer Aarhus-Konvention) „gleichgültig“ ist,

- an welcher Systemstelle, hier: im 3. Teil des UVP-G, oder
 - durch welches innerstaatlich gewählte Begriffsvokabular, hier: durch die Wörter „Bürgerinitiative“ oder „Umweltorganisation“ (§ 19 UVP-G),
- der Mitgliedstaat diesen „funktionellen Sinn und Zweck“ umgesetzt hat. Vor allem – das übersehen die Berufungswerberinnen – lassen die dem innerstaatlichen UVP-G entnommenen Vokabeln „inländische Bürgerinitiative“ oder „ausländische Umweltorganisation“ für sich genommen nicht darauf schließen, ob den Zwecken der UVP-RL entsprochen wird.

Abstrahiert (rechtsvergleichend) betrachtet werden durch die Definitionen „betroffene“ Öffentlichkeit zwei, in allen Rechtsordnungen anerkannte Rechtsinstitute angesprochen: die Sach- und Prozesslegitimation sowie die Rechts- und Parteifähigkeit einer Person.

II.6.1 a. Innerstaatliches Rechtsschutzsystem

Einerseits wird die Ausgestaltung der prozessualen Rechtsstellung eines Rechtsträgers im innerstaatlichen Rechtsschutzsystem, insbesondere die Befugnis zur Erhebung eines Rechtsmittels angesprochen und dem Grundsatz der Verschiedenheit und der Autonomie der staatlichen Rechtsordnungen Rechnung getragen (vgl. die oben zitierten Urteile vom 21. September 1983, Deutsche Milchkontor u. a. , verbundene Rechtssachen 205/82 bis 215/82, Slg. 1983, 2633, Randnr. 17) . Wenn die UVP-RL auf nationales Recht verweist (arg: „wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist“) und anerkennt, dass nach nationalen Recht eine Rechtsverletzung geltend zu machen wäre, dann entspricht dem die oben dargestellte österreichische Rechtslage zur Prozess- und Sachlegitimation, wonach erst die Behauptung der Verletzung eines von der Rechtsordnung eingeräumten Rechtes die Parteistellung und damit die gerichtliche Rechtsmittelbefugnis begründet (vgl. oben II.3.).

II.6.1.b. Rechtsträgereigenschaft von Personengruppen

Andererseits – das ist für die Berufungserledigungen von Relevanz – werden personenrechtliche Fragen nach der Rechts- und der Parteifähigkeit von „Gebilden“ aufgeworfen, die vom einzelnen Menschen verschieden sind (die Bejahung der Rechtsträgereigenschaft der natürlichen Person bzw. des Menschen steht außer Frage).

Diesem „Gebilde“, damit es als „betroffener“ Rechtsträger in Frage kommt, muss nach der Definition der UVP-RL „ein ausreichendes Interesse“ zuordenbar sein, was sich nur auf den Regelungsgegenstand, dh auf Vorgänge der UVP-RL bzw. im UVP-Verfahren auf das konkrete Projekt, beziehen kann.

Mit der UVP-RL sollen nach ihrer fünften Begründungserwägung zur Ergänzung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, allgemeine Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgestellt werden.

Aus Art 6 Abs 2 UVP-RL iVm Art 1 iVm Art 2 Abs 1 und 2 UVP-RL geht hervor, dass das Bezugsobjekt der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Zugang zu den Gerichten ausschließlich jenes „umweltbezogene Entscheidungsverfahren“ sein soll, in welchem die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt wird. Eine Rechtsverletzung kann nur durch einen in der UVP-RL bezeichneten Vorgang erfolgen.

Ob eine bestimmte Personengruppe an den konkreten Ergebnissen einer ganz bestimmten Umweltverträglichkeitsprüfung ein „ausreichendes Interesse“ hat, können zunächst nur die Betroffenen selbst wissen. Aus Gründen der allgemeinen Erkennbarkeit, der Offenkundigkeit, der Rechtsklarheit und der Beweissicherung ist die Setzung eines entsprechenden Formates im Außenverhältnis erforderlich, ein durch das Projekt betroffenes Interesse aktiv im Außenverhältnis gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber einer Behörde, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen hat, zu deklarieren.

Im Übrigen zählt zu einer „betroffenen Öffentlichkeit“ in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nicht nur der Projektgegner sondern auch der Projektwerber. Auch der Projektwerber hat ein Interesse daran, welches letztlich auch dem Umweltschutz dient, frühzeitig zu erfahren, ob sein Projekt nicht umweltverträglich und daher nicht weiter realisierbar wäre, bzw. unter welchen zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen eine Genehmigungsfähigkeit des Projekts zu erwarten wäre.

II.6.1.c. Vorgelagerte UVP und maßgeblicher Konstituierungszeitpunkt

Gem. Art 2 Abs 2 UVP-RL kann die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen. Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist daher kein Hindernis zu erkennen, dass die UVP in einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Verfahren – im vorliegenden Fall im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des BMVIT – durchzuführen ist, sofern damit den Zielen der RL entsprochen wird (vgl. sinngemäß VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213; vgl die Übersicht zur innerstaatlichen Rechtslage, unter II.2.).

Wegen des maßgeblichen Zeitpunkts der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Art 10a UVP-RL durch Art 6 Abs 4 UVP-RL ergänzt, wonach die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver

Weise die Möglichkeit erhalten soll, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, und zu diesem Zweck das Recht hat, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

Gem. Art 10a UVP-RL ist die Öffentlichkeit möglichst "frühzeitig" über umweltbezogene Entscheidungsverfahren zu informieren und der betroffenen Öffentlichkeit "frühzeitig" Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, weshalb in „mehrstufigen Genehmigungsverfahren" die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich durchzuführen, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (vgl. EuGH vom 7.1.2004, Rs C-201/02, Delana Wells, Rn 49 bis 53; vgl. sinngemäß auch die Ausführungen VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213 mwH auf die Rsp des EuGH).

Wenn Art 10a UVP-RL fordert, dass Verfahren „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ geführt werden sollen, dann müssen dementsprechend prozessuale Vorschriften einen Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen der Prozessparteien schaffen. Aus diesem Grund kommt die Berufungsbehörde zu dem oben angeführten Ergebnis, dass mit dem eingeräumten Recht der „betroffenen“ Öffentlichkeit, diese möglichst frühzeitig einzubinden und ein Rechtsmittel zu ergreifen, notwendig eine Deklarations- bzw. Beteiligungspflicht im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung korrespondieren muss, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat.

Zur innerstaatlichen Rechtslage, konkret zum Prozessabschnitt der Öffentlichen Auflage (§ 9 UVP-G) wurde unter II.2. dargelegt, dass der Öffentlichkeit im Auflagezeitpunkt (aufgrund des vorzulegenden Genehmigungsantrages und der UVE) jene Projekts(mindest)angaben iSd Art 5 Abs 3 UVP-RL zur Verfügung stehen. Das innerstaatliche Erfordernis, im Verfahren der Öffentlichen Auflage des BMVIT (§ 9 UVP-G) eine schriftliche Stellungnahme als Zeichen einer Interessensbezeugung abzugeben, entspricht dem zuvor angeführten Publizitätszweck und stellt keine unzulässige Beschränkung des gerichtlichen Anfechtungsrechtes iSd Art 10a UVP-RL dar.

II.6.2. Einwand: Abstellen auf „Staatsbürgerschaft“

Der Art 3 Abs 9 Aarhus-Konvention sieht vor, dass „die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (hat), ohne dabei wegen Staatszugehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht auf Grund ihres eingetragenen Sitzes oder auf Grund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden.“

Der Einwand der Berufungswerberin „Bürgerinitiative Stop BBT, wonach § 19 Abs. 4 UVP-G die Parteistellung von „inländischen“ Bürgerinitiativen vorsähe, und damit entgegen des Diskriminierungsverbotes durch ein Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft den Art. 2 Abs.5, Art. 3 Abs. 7 und 9 der Aarhus-Konvention und den Bestimmungen der Europäischen Union widersprechen würde, ist unzutreffend.

Der funktionelle Sinn und Zweck der UVP-RL und des Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention ist darin gelegen, einer im Ausland befindlichen Personengruppe im österreichischen Verfahren der UVP ein Beteiligungs- und Anfechtungsrecht zu gewährleisten, wobei es – wie oben ausgeführt wurde – gerade nicht darauf ankommt, ob sich diese Personengruppe nach einem innerstaatlichen Begriffsvokabular als „Bürgerinitiative“ oder „Umweltorganisation“ bezeichnet.

Die oben unter II.3. und II.4.2. dargestellte Rechtslage zu § 19 Abs 11 UVP-G, wonach sich ausländische Personengruppen an österreichischen Verfahren beteiligen und die Rechtsstellung als Verfahrenspartei und damit eine gerichtliche Anfechtungsbefugnis erwerben können, wenn gemäß § 10 Abs 1 UVP-G ein Verfahren wegen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen notifiziert wird und die Personengruppe in ihrem Heimatland die Kriterien für eine Beteiligung an UVP-Verfahren erfüllt, wobei die Umweltauswirkungen den Schutzzweck (territorial und materiell) der Personengruppe betreffen müssen, stellt die Konformität mit Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention sicher.

Aufgrund der Verweisung des § 19 Abs 11 UVP-G auf § 19 Abs 10 UVP-G bzw. auf ihr „Personalstatut“ muss die Personengruppe nach dem Recht ihres Herkunftsstaates legitimiert sein. Entgegen der Behauptung der Berufungswerberinnen wird damit eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Anknüpfungspunkt im Recht des Herkunftsstaates sind die dortigen Zugangsvoraussetzungen für „Personengruppen“ am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, gleich wie sie sich begrifflich bezeichnen mögen. Dabei wird die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht als richterliche Tatsachenfeststellung sondern als Rechtsfragenbeurteilung verstanden, was für den Zugang der „ausländischen Öffentlichkeit“ zu einem inländischen gerichtlichen Überprüfungsverfahren von Bedeutung ist (da kein Funktionsunterschied erkennbar ist, kann im Zusammenhang auf die zivilprozessrechtliche Literatur verwiesen werden, vgl statt vieler Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, Erkenntnisverfahren (2009)⁷, RZ 764).

II.7. Berufungshauptantrag: Einwand der Unzuständigkeit

II.7.1. Wasserrechtliche Zuständigkeitstatbestände §§ 99 Abs 1 lit a, 100 Abs 1 lit e WRG

Die zur Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides führenden Hauptanträge der Berufungswerberinnen, wonach nicht der Landeshauptmann von Tirol sondern der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstinstanzlich als zuständige Wasserrechtsbehörde gem. § 100 Abs 1 lit e WRG einschreiten hätte müssen, waren aufgrund nachstehender Erwägungen abzuweisen.

Gem. § 6 Abs 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 99 WRG, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, lautet unter dem Titel „Zuständigkeit des Landeshauptmannes“

(1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, sowie für Grenzgewässer gegen das Ausland;
- b) ...

§ 100 WRG, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003, lautet unter dem Titel „Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“:

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

- a) ...
- e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;

Die Neutextierung des § 100 Abs 1 lit e WRG erfolgte im Zuge der WRG-Novelle 1990. Davor lautete die Zuständigkeitsbestimmung wie folgt: Das Bundesministerium für Land- und Forst-

wirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht (§ 131) in erster Instanz zuständig ... d) für Angelegenheiten, die Grenzgewässer betreffen und zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern. Den EB zur Regierungsvorlage zur WRG-Novelle 1990 ist zu entnehmen, dass Maßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen auf andere Staaten bei den sonst zuständigen Behörden verbleiben sollen; wobei im Zweifelsfall der Bundesminister zu beurteilen habe, ob die zu erwartenden Auswirkungen auf Nachbarstaaten erheblich seien; die Zuständigkeit des BM sei jedenfalls dann gegeben, wenn das behördliche Einschreiten erst ermöglicht, die Auswirkungen eines Vorhabens unter das erhebliche Ausmaß zu reduzieren.

Aufgrund der in § 24 Abs 1 UVP-G verankerten Zuständigkeitskonzentration hat der BMVIT nicht nur die Umweltverträglichkeitsprüfung sondern erstinstanzlich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren abzuhandeln, wenn es um einen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand ginge, der gem. § 100 Abs 1 lit e WRG in die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen würde.

Die Beurteilung der Frage, ob „erhebliche Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten“ iSd § 100 Abs 1 lit e WRG vorliegen, und damit die erstinstanzliche Zuständigkeit von einem Bundesminister von Amtswegen wahrzunehmen wäre (§ 6 AVG), fällt daher nicht – wie von den Berufungswerberinnen behauptet – in die Zuständigkeit des BMLFUW sondern aufgrund der Konzentrationsbestimmung des § 24 Abs 1 UVP-G in jene des BMVIT.

II.7.2. Auswirkungen des Tunnelvortriebs auf österreichischer Seite auf die Gewässer Italiens

Zur Abgrenzung der in Rede stehenden Zuständigkeitsvorschriften hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25.01.1996, Zl. 95/07/0061, ausgeführt, dass eine Zuständigkeit des Bundesministers gem. § 100 Abs 1 lit e WRG zunächst eine fachkundig belegte Bescheidbegründung voraussetzen würde, weshalb "erhebliche Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten" vorliegen sollten; wenn demgegenüber eine derartige Erheblichkeit nicht erweislich wäre, dann sei die allgemeine Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Bereich von Grenzgewässern gemäß § 99 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zu beachten.

Zur Klärung der Zuständigkeitsfrage (§ 6 AVG) auf sachverständiger Basis hatten sowohl der BMVIT als einzig zuständiger Bundesminister (§ 24 Abs 1 UVP-G) als auch der LH als konkret eingeschrittene Wasserrechtsbehörde (§ 24 Abs 3 UVP-G) aufgrund des in § 24h Abs 3 UVP-G verankerten Berücksichtigungsgebotes die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens heranzuziehen (vgl. die Ausführungen unter II.2.).

Das hydrogeologische Umweltverträglichkeitsgutachten vom 26.9.2008 baut auf Untersuchungen und darauf basierenden Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung auf, welche auch an die Republik Italien als Angaben „Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen“ notifiziert wurden (vgl. UVGA, Teil 7, Exkurs, Kapitel 11: Exkurs: Vertiefende fachliche Behandlung Fachgebiete Geologie und Hydrogeologie, Bodenmechanik, Naturkunde inkl. Landschaftsbild, Luft/Klima, Grundwasserschutz und Siedlungswasserwirtschaft sowie Immissionsklimatologie, Hydrographie, Hydrologie). Demnach kommt aufgrund des Tunnelvortriebs auf österreichischem Staatsgebiet eine wasserwirtschaftliche Beeinflussung von Gewässern auf italienischem Staatsgebiet lediglich in Bezug auf zwei Quellsysteme, konkret die Ralserquelle und die Lueggeralmquelle, in Betracht; diese beiden Quellen würden eine wenig entwickelte Bikarbonat-Kalzium Zusammensetzung aufweisen, was zusammen mit vorliegenden Schüttungsdaten als Beweis für eine Speisung durch eine ziemlich oberflächennahe verkarstete Wasserzirkulation zu interpretieren sei (UVGA, s 86). Darauf basierend kommt der hydrogeologische

Gutachter zu dem Schluss, dass Beeinträchtigungen der Ralsnerquelle und der Lueggeralmquellen unter einer Worst-Case-Betrachtung zwar möglich wären (UVGA, s 168), aber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer höheren Beeinträchtigung auszuschließen sei (UVGA, s 307).

Da basierend auf dem UVGA infolge des Tunnelvortriebes auf österreichischem Staatsgebiet die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Gewässern, die sich auf dem Staatsgebiet der Republik Italien befinden, auf zwei Quellen eingegrenzt werden kann, und eine tatsächliche Beeinträchtigung mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten wäre, kann von „erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer“ der Republik Italien iSd § 100 Abs 1 lit e WRG nicht gesprochen werden, weshalb der LH zu Recht seine Zuständigkeit gemäß § 99 Abs. 1 lit. a WRG wahrgenommen hat.

Im Übrigen haben Fragen der funktionellen Zuständigkeit, ob – innerstaatlich - innerhalb eines Vollzugsbereichs funktionell entweder der LH oder der BM die erstinstanzliche Zuständigkeit wahrzunehmen hat, einen anderen Rechtshintergrund als die Frage, ob durch eine meritorischen Bescheidabspruch „die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften“ verletzt wird.

Bei den konkreten Tatbeständen geht es aus völkerrechtlicher Sicht um Nachbarschaftsrecht zwischen Staaten. Dass aus der Sicht der Republik Italien keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind, folgt aus den in der Sachverhaltsdarstellung unter I.5. ausgeführten Tatsachen, wonach trotz jahrelang vorangegangener zwischenstaatlicher Konsultationen, dem Abschluss eines Staatsvertrages und letztlich der Notifikation des Genehmigungsantrages und der UVE von Seiten der Republik Italien keine Beanstandung oder weiter gehende Einlassung in das österreichische UVP-Verfahren erfolgte. Im Zusammenhang darf auf die nachfolgenden Ausführungen unter II.8. verwiesen werden.

Die jeweiligen Hauptanträge der Berufungswerberinnen waren daher abzuweisen.

II.8. Einwand EuGH-Vorlageverfahren wegen „grenzüberschreitender“ UVP

Mit dem als 2. angeführten Eventualantrag wird begehrt, den angefochtenen Bescheid zu beheben, weil als wesentlicher Verfahrensfehler eine „Kundmachung in Tageszeitungen in Südtirol“ nicht erfolgt sei, was dem § 42 AVG sowie der UVP-RL und dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen und Erklärung, kurz: Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997, widersprechen würde. Im Zusammenhang wird auch vorgebracht,

- dass „sich zwischen den einzelstaatlichen UVP-Verfahren deutlich die Nachteile gegenüber einem grenzüberschreitenden Verfahren, dass das gesamte Projekt und die gesamte betroffene Bevölkerung einheitlich betrachtet hätte, zeigen würden“
- dass zu hinterfragen sei, „ob es durch das anwendungsbevorzugte EU-Recht nicht geradezu geboten wäre, das Projekt einer grenzüberschreitenden UVP zu unterziehen, bzw. ob die UVP-Richtlinie überhaupt eine Aufspaltung eines Projekts in mehrere UVPs zulasse
- dass die Espoo-Konvention den geeigneten Rechtsrahmen für eine grenzüberschreitende UVP bieten würde
- dass ein Vorlageverfahren in dieser Frage an den EuGH anzuregen sei.

Da es nach Auffassung der Berufungsbehörde der Republik Österreich weder nach Unionsrecht noch nach Espoo-Konvention erlaubt war bzw. ist, eine „Kundmachung in Südtirol“ iSd § 42 AVG vorzunehmen, erweist sich der eingewendete Verfahrensfehler schon dem Grunde

nach als irrelevant; die weiter vorgebrachten Bedenken vermögen aufgrund nachstehender Erwägungen nicht zu überzeugen, weshalb eine Befassung des EuGH nicht geboten erscheint.

II.8.1. Völkerrechtliche Ausgangspunkte

Die Anregung der Berufungswerberinnen, dass [vermutlich gemeint] ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art 234 EG beim EuGH zu stellen sei, wonach die Bestimmungen der Aarhus- und Espoo-Konvention so auszulegen seien, dass eine „grenzüberschreitende UVP“ verpflichtend durchzuführen sei, weil es nicht ausreichend sei, wenn jeder Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet eine UVP durchführt, bleibt unverständlich.

Sowohl die Republik Italien als auch die Republik Österreich sind souveräne Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft und Mitglieder der Europäischen Union.

Ausgangspunkt ist, dass die Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts – soweit sie nicht ausdrücklich einem Gemeinschaftsorgan anvertraut ist – primär die Aufgabe der Verwaltungsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten ist (die nach Art. 10 EG dazu verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, vgl. beispielsweise die Urteile vom 21. September 1983, Deutsche Milchkontor u. a., verbundene Rechtssachen 205/82 bis 215/82, Slg. 1983, 2633, Randnr. 17).

Sofern die Berufungswerberinnen meinen, dass sich die Öffentlichkeit aller betroffenen Staaten auf einmal an einer einzigen „staatsgrenzenübergreifenden Gesamtumweltverträglichkeitsprüfung“ beteiligen soll, dann stellt sich die Frage, welche Gerichtsautorität zur Durchführung und Entscheidung über die Umweltverträglichkeit zuständig sein soll. Da es nach Auffassung der Berufungswerberinnen unzulässig sei, dass jeder Mitgliedstaat auf seinem Gebiet eine UVP durchführt, muss eine staatsvertragliche Regelung aufgefunden werden, wonach die Staaten ausdrücklich auf das ihnen völkergewohnheitsrechtlich zustehende Exklusivrecht verzichtet hätten, innerhalb ihres Staatsgebietes eine unabhängige Hoheitsgewalt auszuüben (Territorialhoheit).

Entgegen der Auffassung der Berufungswerberinnen sehen weder die UVP-RL, insbesondere Art 7, noch Völkervertragsrecht, wie die Aarhus-Konvention oder das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen und Erklärung, kurz: Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997, vor, dass die Mitgliedstaaten bzw. die Vertragsparteien auf ihre völkergewohnheitsrechtlich geltende Gebietshoheit, wozu auch die Ausübung einer unabhängigen Gerichtshoheit innerhalb des Staatsgebietes zählt, verzichtet hätten. Damit kann kein Mitgliedstaat ohne dessen Zustimmung verpflichtet werden, sich der Jurisdiktion eines anderen Mitgliedstaates oder einem sonstigen Organ des Völkerrechts zu unterwerfen. Nach einhelliger Meinung folgt völkerrechtlich aus der Gebietshoheit außerdem, dass ein Staat auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung keine Hoheitsakte setzt darf (vgl. zur völkerrechtlichen Territorialhoheit vgl. beispielsweise den Überblick bei Sengtschmidt, Handbuch Internationale Rechtshilfe in Zivilverfahren, 33, und die bei FN 28 angeführte Literatur).

II.8.2. Espoo-Konvention

Die Berufungswerberinnen missdeuten den Gegenstand der geregelten Auslandsbeziehungen nach Espoo-Konvention.

„Ungeregelter“ Ausgangszustand ist die Konfliktsituation, dass neben dem Ursprungsstaat, in dem das UVP-pflichtige Vorhaben realisiert werden soll, grundsätzlich auch der betroffene Staat, in dem vorhabensbedingt der Eintritt von Umweltauswirkungen zu erwarten ist, extraterritoriale Jurisdiktion in Anspruch nehmen kann und ein UVP-Verfahren durchführt.

Das Problem konkurrierender staatlicher Zuständigkeiten ist für einen Projektwerber evident: für die Beurteilung ein- und desselben Sachverhaltes wären sowohl bei den UVP-Behörden des „Ursprungsstaates“ als auch bei jenen des „betroffenen“ Staates, Bewilligungsanträge mit der möglichen Aussicht zu stellen, letztlich widersprechenden einzelstaatlichen Entscheidungen ausgesetzt zu sein.

Diesen Zuständigkeitskonflikt will die Espoo-Konvention regeln. Konkret wird die „inländische Zuständigkeit“ geregelt, ob und inwieweit von einer inländischen UVP-Behörde Auslandsbeziehungen, hier vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates in Abgrenzung zu dessen Vollzugszuständigkeit, im innerstaatlichen Verfahren zu beurteilen sind.

Eine Zusammenschau der Definitionen Z 1 bis 10 des Art. 1 mit Art. 2 zeigt, dass den Vertragsstaaten „arbeitsteilig“ konkrete Zuständigkeiten (Gerichtsstände) zugewiesen werden. Im Einzelnen sind für die Durchführung des Verfahrens die Behörden der „Ursprungspartei“ also jenes Staates zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben geplant ist. Unzuständig für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Behörden jenes (betroffenen) Staates, auf dessen Hoheitsgebiet aufgrund der Vorhabensrealisierung (im Ausland) grenzüberschreitende Auswirkungen (im Inland des betroffenen Staates) zu erwarten sind; anders ausgedrückt: kommt dem betroffenen Staat eine (extraterritoriale) Jurisdiktion zur Durchführung einer UVP nicht zu, wenn die Ursache der Auswirkungen bzw. das Vorhaben auf dem Gebiet der Ursprungspartei liegt.

Als Ausgleich für den „Zuständigkeitsverlust“ sieht die Espoo-Konvention (prozessuale) Instrumente vor, die betroffene Partei, dh jenen Staat und dessen Öffentlichkeit, die wahrscheinlich von den grenzüberschreitenden Auswirkungen des im Staatsgebiet der Ursprungspartei geplanten Vorhabens betroffen sind bzw. werden, am inländischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren der Ursprungspartei entsprechend der Konvention zu beteiligen.

Diese Zuständigkeitsregelung der Espoo-Konvention widerlegt die Auffassung der Berufungswerberinnen, wonach die Durchführung einzelstaatlicher UVP-Verfahren unzulässig sei. Vielmehr bezweckt die Espoo-Konvention gerade nicht die Abschaffung der einzelstaatlichen unabhängigen Gerichtshoheit sondern baut diese unter Vorrangearräumung des Territorialitätsprinzips aus, wonach nur der Ursprungsstaat zur Durchführung einer UVP berechtigt ist.

II.8.3. Einwand grenzüberschreitende UVP –Kundmachung in Südtiroler Tageszeitungen

Der Einwand der Berufungswerberin, wonach der Republik Österreich deshalb ein wesentlicher Kundmachungsfehler unterlaufen sei, weil keine Kundmachung des österreichischen UVP-Verfahrens in Tageszeitungen in Südtirol erfolgt sei, erweist sich als untauglich.

Gem Art 4 Abs 5 UVP-RL obliegt es dem nationalen Recht, die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) festzulegen.

Die im österreichischen UVP-G und AVG vorgesehenen prozessualen Kundmachungsvorschriften bzw. die auf dieser Rechtsbasis veranlassten Kundmachungsakte sind als Hoheitsakte der Republik Österreich zu qualifizieren. Dies deshalb, weil sich nach völkerrechtlicher herrschender Meinung die Qualifikation, ob eine Handlung als Hoheitsakt zu qualifizieren wäre, nach Völkerrecht regelmäßig nach dem Recht des Staates richtet, von dem die Handlung ausgeht oder angeordnet wird (zum Völkerrecht vgl. beispielsweise die Zusammenfassung bei Sengtschmidt, Handbuch Internationale Rechtshilfe in Zivilverfahren, 41 ff, insbesondere die bei FN 67, 69 u 73 angeführte Literatur). Aufgrund des völkergewohnheitsrechtlich geltenden Territorialitätsprinzips bleibt es daher völkerrechtswidrig, wenn die Republik Österreich auf dem Territorium der Republik Italien ohne deren ausdrückliche Zustimmung Hoheitsakte setzt. Weder mit der Espoo-Konvention noch mit der Aarhus-Konvention wird staatsvertraglich abweichendes geregelt.

Art 3 Espoo-Konvention lautet unter dem Titel „Benachrichtigung“ im Auszug:

(1) Zur Gewährleistung angemessener und effektiver Konsultationen gemäß Artikel 5 benachrichtigt die Ursprungspartei bei einem in Anhang I angeführten geplanten Projekt, das voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen hat, jede ihres Erachtens möglicherweise betroffene Partei so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre eigene Öffentlichkeit über das geplante Projekt informiert.

(2) Die Benachrichtigung hat unter anderem folgendes zu enthalten:

...

(3) Die betroffene Partei bestätigt der Ursprungspartei innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist den Eingang der Benachrichtigung und gibt an, ob sie dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken will.

(4) Falls die betroffene Partei mitteilt, daß sie am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mitwirken will oder sie sich nicht innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist äußert, finden die nachstehenden Absätze 5, 6, 7 und 8 sowie die Artikel 4 bis 7 keine Anwendung. Unter diesen Umständen bleibt das Recht der Ursprungspartei, darüber zu entscheiden, ob sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken durchführen will, unberührt.

(5) ...

(8) Die beteiligten Parteien stellen sicher, daß die Öffentlichkeit der betroffenen Partei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über das geplante Projekt informiert wird und Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Äußerung von Einwänden sowie zur Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Einwände entweder direkt an die zuständige Behörde der Ursprungspartei oder – soweit zweckmäßig – über die Ursprungspartei selbst, erhält.

Nach dem im Parteiengehör vorgehaltenen und unbestritten gebliebenen Verwaltungsgeschehen, wie es sich aus dem Akt des BMVIT darstellt, steht fest, dass der BMVIT gleichzeitig mit der Kundmachungsveranlassung durch Edikt vom 30. April 2008 die Verfahrenseinleitung der Espoo-Kontaktstelle der Italienischen Republik mit Schreiben vom 30. April 2008 notifiziert hat. Der Benachrichtigung iSd § 10 Abs 1 UVP-G lagen der Antrag vom 13. März 2008, die Antragsänderung vom 25. April 2008, der Entwurf des Zeitplans, das Edikt vom 30. April 2008 sowie die beiden Mappen „Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen“ bei.

Damit hat die Republik Österreich bzw. der BMVIT als zuständige Behörde rechtzeitig eine Benachrichtigung der Republik Italien unter Anschluss der in Art 7 Abs 1 UVP-RL bzw. in Art. 3 Abs 2 Espoo-Konvention vorgesehen Angaben vorgenommen.

Gem. Art 4 Abs 4 und Abs 8 Espoo-Konvention wird der von den Umweltauswirkungen betroffene Staat, hier die Republik Italien, berechtigt und verpflichtet zu veranlassen, ob und inwieweit auf italienischem Staatsgebiet die dort befindliche „Öffentlichkeit“ von dem in Österreich durchgeführten Verfahren durch die Republik Österreich informiert werden soll. Daraus folgt, dass nach dem Willen der Vertragsstaaten der Espoo-Konvention auf das ausdrückliche Zustimmungserfordernis des betroffenen Staates nicht verzichtet wurde, derartige Hoheitsakte einer fremden Staatsgewalt auf seinem Staatsgebiet zu dulden.

Die Republik Italien hat sich als betroffene Vertragspartei zur Benachrichtigung nicht geäußert, weshalb die Absätze 5, 6, 7 und 8 des Artikel 3 sowie die Artikel 4 bis 7 Espoo-Konvention keine Anwendung finden.

Aus diesem Grund war es – entgegen dem Vorbringen der Berufungswerberinnen - der Republik Österreich bzw. den österreichischen Vollzugsbehörden aufgrund der Espoo-Konvention verboten, auf italienischem Staatsgebiet ohne Zustimmung bzw. entsprechende Äußerung der Republik Italien „Kundmachungen“ in Südtirol zu veranlassen. (Im Übrigen wird der räumliche Geltungsbereich der Kundmachungsbestimmungen der §§ 44a ff AVG iVm § 9 UVP-G auf das Bundesgebiet begrenzt; die dortigen Anknüpfungsmomente beziehen sich auf das Gebiet eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder einer Bezirksverwaltungsbehörde).

II.8.4. Einwand: Art 7 Abs 3 lit b UVP- RL

Die Auslegung der Berufungswerberinnen, wonach Art. 7 Abs. 3 lit. b UVP-RL unabhängig von einer Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaates am UVP-Verfahren beide zur ungeteilten Hand dafür Sorge tragen müssen, die vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit zu informieren“ ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen abzulehnen, zumal gezeigt wurde, dass weder die Espoo-Konvention noch die Aarhus-Konvention am Grundsatz der territorialen Integrität rütteln.

Mangels staatsvertraglicher Regelung gilt völkergewohnheitsrechtlich, dass zwischen der Beteiligung eines Staates und seinem exklusiven Recht, die auf seinem Staatsgebiet befindliche Öffentlichkeit zu informieren, als Recht des Staates und dem – hier nicht in Frage stehenden - Recht des Einzelnen auf Teilnahme am ausländischen UVP-Verfahren zu unterscheiden ist.

Solange von der UVP-RL oder sonstigem Unionsrecht im Gegenzug nicht vorgegeben wird, was vom Völkergewohnheitsrecht „abweichend“ gelten soll, kann dem Art 7 Abs 3 lit b UVP-RL nicht der Sinn unterstellt werden, dass der Grundsatz der territorialen Souveränität aufgrund dieses Halbsatz „ersatzlos“ abgeschafft worden sei; vielmehr kommt dem mitzulesenden Einleitungssatz des Abs 3 „ferner haben die beteiligten Mitgliedstaaten, soweit sie jeweils berührt sind“ Bedeutung zu, womit klar wird, dass es sich hier um Rechte des betroffenen Staates handelt auf seinem Territorium befindliche Personen zu informieren oder deren Stellungnahmen an die UVP-Behörde des Ursprungsstaates zur dortigen Behandlung weiterzuleiten. Davon – das missverstehen die Berufungswerberinnen - bleibt das Recht des Einzelnen bzw. der ausländischen Öffentlichkeit unberührt, sich am UVP-Verfahren der Ursprungspartei (durch eigenständiges aktiv werden) zu beteiligen. (Dass nach der österreichischen Rechtslage – unabhängig von der „Einlassung“ des betroffenen Staates - die dort befindliche „ausländische“ Öffentlichkeit im österreichischen UVP-Verfahren Parteistellung und damit Rechtsmittelbefugnis erwerben kann, wurde unter I.2. und II.3. dargestellt.)

II.8.5. Einwand Trassenfestlegung auf italienischem Staatsgebiet

Die Berufungserberinnen kritisieren gestützt auf ein Gutachten des UVP-Beirates der Autonomen Provinz Bozen Südtirol aus dem Jahr 2003, dass der Tunnelvortrieb auf italienischem Staatsgebiet, insbesondere in Bezug auf ein dort zu durchfahrendes Gewässerschutzgebiet und dort zu Tage tretende Thermalquellen, nicht umweltverträglich sei. Deshalb sei auch die Trassenfestlegung auf österreichischem Staatsgebiet, welche die italienische binden würde, nicht umweltverträglich. An dieser grundsätzlichen Einschätzung würde auch die mittlerweile ergangene, rechtskräftige Entscheidung des italienischen Interministeriellen Komitees CIPE vom 31. Juli 2009 nichts ändern, wonach die UVP in Italien als weitgehend abgeschlossen anzusehen sei.

Dieses Vorbringen der Berufungswerberinnen ist unverständlich:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum geltenden Territorialitätsprinzip und der Zuständigkeitsordnung nach Espoo-Konvention können Beurteilungsgegenstand im österreichischen UVP-Verfahren nur Vorhaben bzw. Maßnahmen sein, die auf österreichischen Staatsgebiet ausgeführt werden, oder projektsbedingte Auswirkungen sein, die durch den Vortrieb des Tunnels auf österreichischem Staatsgebiet verursacht werden.

Die Beurteilung von umweltbezogenen Auswirkungen, die (nach dem mittlerweile überholten Gutachten des UVP-Beirates der Autonomen Provinz Bozen Südtirol aus dem Jahr 2003) durch den Trassenverlauf bzw die ausgeführte Tunnelanlage auf italienischem Staatsgebiet zu erwarten wären, kann nur Beurteilungsgegenstand eines UVP-Verfahrens der Republik Italien sein, weshalb diesbezügliche Kritik auch im dortigen UVP-Verfahrens vorzubringen gewesen wäre.

Im Übrigen ist die rechtskräftige Entscheidung des italienischen Interministeriellen Komitees CIPE vom 31. Juli 2009 als Hoheitsakt der Republik Italien bzw. als Ausübung der Gerichtsgewalt der Republik Italien auf ihrem Gebiet anzuerkennen.

II.8.6. Einwand Trassenfestlegung auf österreichischem Staatsgebiet

Soweit die Berufungswerberinnen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und hier im Berufungsverfahren Einwendungen gegen die Wahl des Trassenverlaufs auf österreichischem Staatsgebiet vorbringen, sind diese wegen Unzuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur meritorischen Behandlung zurückzuweisen.

Da es nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung nicht in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden sondern in jene der Eisenbahnbehörde fällt, die Trassenführung und die damit festgelegten öffentlichen Interessen an der Verkehrsverbindung zu prüfen (vgl. VwGH vom 16.4.2004, Zl. 2001/10/0156), überschreiten die Wasserrechtsbehörden iSd § 24h Abs 6 UVP-G „ihren Wirkungsbereich“ dann, wenn sie derartige Einwendungen meritorisch erledigen.

Außerdem kann auf Basis des Allgemeinen Verwaltungs(verfahrens)rechtes festgehalten werden, dass der Gegenstand einer Verwaltungssache im antragsgebunden Verfahren durch den Inhalt des einleitenden Anbringens bestimmt wird (Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts (7. Auflage), 1999, Rz 152 mwN). Daraus folgt, dass in Abweichung zum Bewilligungsantrag die Erlassung eines antragsgebundenen Bescheides, mit welchem – entsprechend den Forderungen der Berufungswerberinnen - über alternative Tras-

senfestlegungen oder andere Standorte abgesprochen würde, den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belasten würde (vgl. dazu die bei Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsrecht (2009), 1. Teilband, bei RZ 3 dargestellte Rsp zu § 13 AVG, 121). Daher hat der BMVIT in seiner Bescheidbegründung auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (konkret VwGH 14. November 2006, ZI. 2004/03/0053 mit Hinweis auf VwGH 26. April 1995, ZI. 93/03/0191) hingewiesen, wonach ausschließlich der Antragsteller im Verwaltungsverfahren die Trassenführung durch die Einreichung des Bauentwurfes festlegt und, die Behörde im Rahmen dieses Antrages die Bewilligung zu erteilen oder zu versagen hat. Im Übrigen wird von der UVP-RL, deren Vorschriften im wesentlichen prozessualen Charakter haben, nicht eine innerstaatliche Rechtslage verlangt, wonach die Trassenvariante mit der höchsten Bewertung in Bezug auf die Umweltauswirkungen auszuwählen sei (vgl. die Ausführungen in VwGH 30.06.2006, ZI. 2002/03/0213).

II. 9. Erledigung der Eventualanträge gem. Spruchpunkt I. und II.

Die Eventualanträge der Berufungswerberinnen den erstinstanzlichen Bescheid

- wegen ungehöriger Kundmachung für nichtig zu erklären, in eventu
- wegen Befangenheit der Behörde für nichtig zu erklären, in eventu
- abzuändern und den Bewilligungsantrag abzuweisen, in eventu
- zu beheben und die Angelegenheit gem. § 66 Abs 2 AVG an die erste Instanz zurückverweisen,

waren als unbegründet abzuweisen; dies deshalb weil die Berufungsbehörde anlässlich der Erledigung des Hauptantrages von ihrem Abänderungsrecht gem. § 66 Abs 4 AVG Gebrauch gemacht hat; aufgrund der fehlenden Rechtsträgereigenschaft iSd § 19 UVP-G war eine tatsächliche Rechtsverletzung durch Bescheidabspruch, insbesondere wegen einer Verletzung von Verfahrensvorschriften, auszuschließen.

III. Spruchpunkt III.

§ 64 AVG lautet:

(1) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Aufgrund der Ausführungen zu I. und II. folgt, dass die Berufungswerberin Lebenswertes Wipptal keine Rechtssubjektivität als Bürgerinitiative iSd § 19 Abs 4 UVP-G zukommt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,00 zu entrichten.

Ergeht an:

1. Lebenswertes Wipptal, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck
2. Bürgerinitiative Stop BBT, vertreten durch Herrn Klaus Schuster, D. Sailerweg 12, I-39049 Wiesen/Pfitsch, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt, Schützenstraße 14, 6020 Innsbruck
3. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck

Zur Kenntnis:

4. Landeshauptmann von Tirol im Wege der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zu Zahlen IIIa1-W-37.101/85, W-37.102/72, W-37.103/72, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Für den Bundesminister
Mag. Rudoba

elektronisch gefertigt

